

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom Jahr 1696 an biß zu Ende dieses Seculi 1700 ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1707

Die Türckische Friedens-Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96971)

Beschreibung der Geschichten
E U R O P A E,
 und anderer Welt-Theile/
 Vors Jahr 1699.

Sie werden in diesem Jahre nunmehr der Beschreibung der Krieges-Geschichte gänzlich entübriget / und sehen dem völligen Frieden von ganz Europa entgegen / indem die Christliche Potentaten schon vor anderthalb Jahren ihre Waffen gegen einander nieder gelegt / die Türcken aber nach so vielen grossen Niederlagen des Krieges auch überdrüssig worden / und sich daher zum Frieden angeschicket : Dergleichen Jahre man in diesem zu Ende eyhlenden Seculo nicht viele gesehen / ausser etlichen wenigen Anno 1608. und 1618. hernach An. 1660. in welchen zwar der meiste Theil von Europa durch den Pyrenäischen und Olivischen Frieden in Ruhe gesetzt worden / jedoch zwischen Spanien und Portugal / ingleichen der Türkischen Porte und Venetien / der Krieg noch angehalten / zwischen Polen und Moscau noch etliche Späne übrig geblieben / und in Hungarn und Siebenbürgen zwischen Ihr. Käyserl. Maj. und den Türcken ein neues Feuer angeglünmet / welches aber bald Anno 1664. wieder gedämpffet worden / und bloß noch zwischen Spanien und Portugal / und nächst diesen zwischen den Türcken und Venetien / gekrieget worden / so aber auch / und zwar der erste Krieg An. 1668. und der andere An. 1669. verloschen / damit ganz Europa in Ruhe gesetzt / und darinn bis An. 1672. verblieben. Man würde auch von den nächsten Jahren nach dem Niemagischen Frieden / als An. 1679. 1680. sagen können etc. wann es nicht Zeiten gewesen wären / wie Tacitus von etlichen seiner Zeiten schreibet / ipsa Pace saeva, da der Friede schlimmer als Krieg gewesen / indem die Cron Frankreich den Frieden heiliglich zu halten zwar vorgegeben / indessen aber die herrlichsten Bestungen / Straßburg und Luxemburg / weggenommen / auch ein Armistitium oder Stillstand der Waffen gemacht / da doch dem äußerlichen Ansehen nach kein Krieg vorher gegangen. Zu wünschen wäre nur / daß diese gegenwärtige Friedens-Sonne lange scheinen mögen / und nicht durch neue Ungewitter wieder wäre verdunckelt worden / welches die folgende Zeiten geben werden. Wir indessen führen nunmehr an

Die Türkische Friedens-Geschichte :

Sie haben in den Geschichten des vorigen Jahres gesehen / was massen es mit der Friedens-Handlung zwischen den Käyserlichen und Türkischen Bevollmächtigten in den Haupt-Puncten der Præliminarien noch zu einem Schluß gekommen / jedoch die gänzlichliche Vollziehung noch etwas ausgesetzt geblieben / da es aber mit den andern Allirten noch einige Difficultäten gegeben : Dann was absonderlich die Venetianer belangete / da erklärten sich die Türcken zwar dahin / daß sie ihnen nach Anleitung der Præliminarien ganz Morea abtreten wolten / hergegen Castell Novo in Albanien ihnen vorbehielten / welches vornemlich aus Antrieh deren von Ragusa geschehen / als welche sonst von der Republik Venetien allenthalben umschlossen waren / und umb ihre Freiheit dadurch zu kommen fürcherten. Ingleichen solte ihnen die Bestung Lepanto abgetreten / die Dardanellen aber bey Lepanto, Preveza und Romeglia, geschleiffet werden ; nicht weniger solte ihnen das Gebürge Cytharon verbleiben / welches bey Morea den Isthmum Corinthiacum umschleufft bis an die vor Alters daselbst gewesene Mauer ; Welches dann dahin angesehen war / damit die Communication

Erlebend-
Handlung
der Türcken
mit den Venetianern /

1699.

zwischen Morea, weil dieses doch den Venetianern verbleiben sollte/und von dem festen Lande abgeschnitten würde/ nach demnach zu Lande kein ander Weg dahinein ist/ als durch gedachten Isthmum, welchen die Türken leichtlich würden wehren können/ wann sie Meister von dem Gebürge seyn würden: Andern Theils/ und wo das Meer/ so umb Morea fließet/ am schmalsten ist/ liegen die obige Dardanellen, die den Übergang daselbst leicht machen/ und bedecken können/ diese aber sollten rasiret werden: Hergegen aber Novi und etliche andere Posten in Dalmatien/ die Vestung Preveza an dem Munde des Golfo von Carta, die Stadt Lepanto, oder zum wenigsten die Schlichtung derselben/ und eines von den Castelen bey dem Eingang des Golfo de Lepanto ihnen vorbehalten: Und obwohl der Venetianische Abgesandte darwieder einwandte/ daß solches alles wieder die Preliminaria ließe; als welche im Munde führen/ daß was ein jedweder besäße/ Er behalten sollte/ Er auch keine andere Dredre hätte; so versetzten doch die Türken/ daß es mit den Teutschen hierinn eine andere Beschaffenheit hätte/ dann es wäre zwischen den beyden Käysern so abgeredet worden/ auch an ihm selbst billig/ daß/ dieweil Cara Mustafa einen unrechtmäßigen Krieg wieder sie angefangen/ und Gott ihnen beygestanden/ und so viele Siege verliehen/ sie ihnen dasjenige ließen/ was sie erobert hätten: Die Republik Venetien hergegen hätte dergleichen nichts vor sich/ sondern hätte den Krieg angefangen: Und wollten sie derhalben zwar nicht zu wieder seyn/ daß Sie ganze Provinzen/ so Sie erobert/ behalten möchten; Dennoch aber hielten Sie davor/ daß solche Dertter/ als Lepanto, welches der Landschaft gehöre/ so Türkisch geblieben/ wiedergegeben/ oder zum wenigsten geschlichtet werden möchten. Nicht weniger Schwürigkeit waren auch bey den Polnisch- Tractaten/ in dem der Polnisch- Abgesandte darauß bestund/ daß ihm Podolien und Kaminitze in dem Stande solte wieder gegeben werden/ worinn sie sich damals befunden. Die Türken hergegen erklärten sich/ daß alles was sie thun könnten/ nicht mehr wäre/ als die Dertter so wieder zu geben/ wie sie Anno 1672. gewesen/ welche Schwürigkeit jedoch damit gehoben worden/ daß man sich Polnischer Seite heraus gelassen/ die eingenommene Dertter aus der Wallachey und Moldau zurücke zugeben. Die Moscoviter foderten auch nicht allein Asoph, welches ihnen in den Preliminarien zugestanden worden/ sondern noch einen andern Ort an der schwarzen See/ da Türkische Besatzung innen lag/ welches letztere aber schlechter dings/ ohne Hoffnung dazu zuzugang/ abgeschlagen worden: Bey welchen allen auch die Türken sich nicht abgeneigt bezeigten mit den Käyserl. Abgesandten einen besondern Frieden zu schließen/ welches aber Jhr. Käyserl. Maj. nicht bewilligen wollen. Ob nun wohl der Venetianische und Moscovitische Abgesandte sich sehr bemüheten/ die Sache noch eine zeitlang aufzuhalten/ bis sie nähere Instruction bekämen/ der Venetianische auch noch einige Artikel eingab/ so hat doch der Türkische Abgesandte Mauro Cordato nicht weiter darauß reflectiren wollen/ sondern die meiste durchstrichen/ mit zweymahl wiederholten Worten/ Nienti, Nienti. Die Käyserl. Abgesandten führten ihm

und Pohlen/

auch Moscov.

gleichfalls zu Gemüthe/ daß bey fernerer Verzögerung die Gemüther noch schwüriger werden/ und die Krieges- Last auf Venedig allein verbleiben möchte; Jhr. Käyserl. Maj. aber nicht in dem Stande wäre/ diesen kostbaren Krieg weiter fortzusetzen. Er hatte sich auch zu den Polnischen Abgesandten versetzt/ und Jhn ersuchet/ die Tractaten nicht ehender zu unterschreiben/ als bis er seine unterschreiben würde; der Jhm aber geantwortet/ daß er darauß nicht warten könnte/ in Erwägung/ in was Zustande die Kron Polen wegen ihrer Nachbarn stünde/ und deshalb nach Hause müste eilen/ Er würde sich nach den Käyserlichen richten/ und endlich alles in die Hände der Mediatoren als ein Depositum des Friedens stellen. Daher auch/ so bald die Käyserlichen als die ersten wurden unterschrieben haben. Er mit seiner Unterschrift folgen würde. Der Moscovitische hielt auch bey ihm an/ es dahin zu richten/ daß man es bey einem zweyjährigen Stillstande möchte bewenden lassen/ um inzwischen die Türken zu bessern Conditionen zu bringen und zu obligiren/ alle die Vestungen jenseit des Dniepers zu demoliren; Jener aber antwortete/ daß es damit zu spät/ und alles in den Händen der Mediatoren stünde/ welche es allbereit zu einem 25. jährigen Stillstand gebracht hätten/ und er es nunmehr dabey bewenden ließe. Ist also alles vollends complirret/ und mit den Moscovitischen Gesandten zwar bey einem zweyjährigen Stillstande gelassen worden/ binnen welcher Zeit jedoch zwischen beyden Potentaten eine nähere Friedens- Vereinigung erfolgen sollte/ welches den 24. Januar. unterschrieben worden; Mit Jhr. Käyserl. Maj. aber/ der Kron Polen und Venetien/ zu einem völligen Friedens- Schluß geziehen/ und den 26. 16. Januar. die Unterschrift mit nachfolgenden Solennitäten erfolgt. Es begaben sich die Käyserl. Hrn. Gesandten ein wenig nach 10. Uhr nach dem Conference- Hause/ voran gieng eine Compagnie von hundert Kürassieren von dem Corbellischen Regiment in voller Rüstung/ diesen folgten unterschiedene Karossen/ nebst einer ansehnlichen Suite zu Pferde/ und hierauß noch hundert Kürassierer von gedachtem Regiment/ die Türkische Gesandtschaft fand sich gleichfalls zu eben der Zeit daselbst ein/ in Begleitung aller bey Jhm verhandenen Jantzarn/ Spahis und anderer Bedienten zu Ross und Fuß. An der rechten Seite des Eingangs hielt gemeldte Käyserl. Neuterer nebst 4. Compagnien Infanterie, an der andern die Türkische Militär/ beyderseits in schöner Ordnung: Um das Conference- Haus herum waren die Wachen der Mediatoren mit ihren Fahnen zu sehen; Der Polnische Abgesandte kam etwas später/ und wurden darauß die Tractaten gegen einander verlesen/ um desto mehr vergewisser zu seyn/ daß Sie in allen gleichen Laus wären/ nachmals die Thüren geöffnet/ damit jedweder die Gesandten sehen/ und dergestalt die Unterschrift öffentlich vollzogen möchte werden. Hiernächst stunden allerseits Gesandten auf/ und verwechselten erst die Käyserliche/ hernach die Polnische vermittelst schönen Reden und Glückwünschungen die abgefaßten Instrumenten mit einander/ umfiengen sich darauß/ küßten einander/ zum Zeichen des Friedens/ nebst andern Freuden- Bezeugungen/ die Militär gab an beyden Seiten dreymahl/

1699.

Der Brief
word
geschloß.Solennit.
in bey
Unterzeich-
nung.

mahlt/

1699.

mahlige Salves, dergleichen auch drey-mahl zu Peterwarden und Belgrad geschah. Diesem nach giengen die Gesandten in ihre Cabinetten und fertigten Expressen an ihre Principalen ab / und wurden darauf so wohl die Kaiserl. Pohln. und Venetianische als Türckische Abgesandten vordem Englischen Mediator dem Lord Paget prächtig tractiret / mithin ein gebratener Dohse und eine Menge Weins unter die Bediente und andere gegenwärtige ausgeschelet / dergleichen geschah auch den folgenden Tag von dem Grafen von Dettingen / wobey doch der Moscovitische wegen Unpäßlichkeit / und der Venetianische weil er einen Courier abzufertigen hatte / nicht erschienen / wohl aber die Mediatoren / und waren zugleich unterschiedene Tafeln vor die Officierer zubereitet / die Mahlzeit aber unter Pauken und Trompeten / nebst Lösung der Geschütze bey dem Gesundheit-Trincken fröhlich zugebracht.

Der Besondere Völkern.

Den 31. Januar, gaben die Kaiserl. Abgesandten / als welche zum ersten angekommen waren / dem Türckischen in Befolge von fünf Carossen / jede mit sechs Pferden bespannet / den Türckischen die Visite: Der Aufzug war wie bey der Friedens-Unterschrift erst mit einer Compagnie Kurassierer / nächst selbigen die Herrn Abgesandten mit ihren Carossen und Befolge / einer grossen Anzahl Officierer zu Pferde / hernach die Pagen und andere zugehörigen / und zuletzt noch eine Compagnie Curassierer. Als sie in dem Türckischen Lager angelanget / präsentirten sich die Spahis und Janischaren in schöner Ordnung / und wurden darauf von beyden Abgesandten / dem Effendi und Mauro Cordato, an dem ersten Eingange ihres Logiers / unter Lösung des Geschützes der Musquetier empfangen / anbey mit Coffe, Serbet und Confituren unter einer stetigen Music von zwey Stunden tractiret / dergleichen auch ihrem Befolge / und ihren Curassierern wiederfuhr / auch weiter wohl riechende Wasser und parfümten ihnen gereicht / ingleichen zwey schöne Pferde mit Silber und verguldeten Zäumen / Satteln / Spohren und roth scharlacken Decken ihnen verehret / welche Mauro-Cordato in Mahmen des Effendi ersuchte / zu einem Zeichen der Großachtung ihrer Personen anzunehmen / und begaben sich darauf unter abermahliger Lösung des Geschützes / und der Musquetier wieder zurück in ihr Lager. Den folgenden Tag statterten die Türckische Abgesandten die Segen-Visite bey den Kaiserl. ab / in gleichmäßiger Begleitung unterschiedener Türckischer Troupen vor welchen ein ansehnlicher Türcke herritte / ingleichen etlicher Chiausen / und einer grossen Anzahl Officierer und köstlichen Hand-Pferde / auf welche die beyde Abgesandte selbst / der Effendi und Mauro Cordato, zu Pferde gefolget / mit vielen Personen so mit zweyen Flügeln umgeben Liberey getragen / von welcher des Effendi Leute in grünem / und des Mauro Cordato in rothem Tuch gekleider waren; Nach diesen zwey Subachis zu Fusse / so an der Seiten / und vier Sobadars, so hinter dem Effendi hergiengen: Endlich die Pagen / Adelmäßige Bedienten und eine grosse Menge Janischaren / Musicanten / und Slaven / und wurden hierauf mit gleichmäßigen Ehrenbezeugungen empfangen und tractiret / als wie sieben vorigen Tag den Kay-

serl. Gesandten erwiesen. Den 2. Febr. nahmen sie von ihnen Abschied / statterten bey dem Moscovitischen Gesandten in Peterwarden eine Visite ab / speiseten bey dem Commendanten / und giengen wieder zurück in ihr Lager / waren aber immittelst so wohl bey der Anfunfft als der Rückreise durch das Geschütze begrüßet worden. Denselben Morgen gaben die Kaiserliche dem Venetianischen Abgesandten eine Visite, den Nachmittag nahmen die Herrn Mediatoren von den Kaiserlichen und Venetianischen Abschied. Den folgenden Tag thaten die Kaiserliche dergleichen an die Türckische und Mediatoren, und der Venetianische von den letztern / der Moscovitische brach noch denselben Tag auf / die beyde Mediatoren nahmen hierauf ihren Weg nach Belgrad / allwo der Lord Paget den 5ten / und der Herr Coliers den 6ten anlangete / und wurden mit Lösung des Geschützes empfangen / und hernach mit vielen Ehren-Bezeugungen zur Audiance bey dem Ali Basla Gouverneur der Stadt und Seraskier geführt / und von dar wiederum zurück bekleidet: Wie sie dann auch hernach nebst den Türckischen Gesandten so lange allda verzoget / bis des Türckischen Hofes Ratification eingelauffen: Die Kaiserlichen verharreten gleichfalls zu Ketskemert, unfern Zolnock zwischen der Theiß und der Donau / und der Venetianische zu Peterwarden: Und langete den 25. 15. Febr. der junge Graf von Strattmann mit der Kaiserl. Friedens-Ratification von Wien zu Ketskemert bey den Kaiserl. Plenipotentiaris an / worauff folgenden Tags Herr von Zill / Legations-Secretarius, mit derselben nach Peterwarden gesandt worden / umb die Deputirten mit der Türckischen Ratification zu erwarten / und dieselbe gegen einander in angefertigtem Termin, welches der 8. Mart. seyn sollte / auszuwechseln; Der Herr Graf von Dettingen aber / als Kaiserl. Principal-Committarius, reisete nach Wien / woselbst er auch den 11. 1. Mart. glücklich anlangete / und Ihr. Kaiserl. Maj. mündlich Relation über die vorgegangene Friedens-tractaten zu Deroselben allergnädigstem Gefallen abstattete; Der andere Kaiserl. Gesandte aber Herr Graf Schlicke blieb inzwischen zu Segedin: Und ist endlich den 14. 4. Mart. weil der an Türckischer Seite verordnete Aga wegen tiefen Schnees zwischen Nissa und Sophia in seiner Reise verhilidert / und nicht ehe ankommen können / diese Auswechselung zu Salankement mit beyderseitigem Frolocken und gewöhnlichen Solennitäten in Gegenwart der Hnn. Mediatoren wirklich geschehen / und einem jeglichen die seinige eingehändigt worden / womit der Abschied erfolget / und Herr von Zill zurück nach Peterwarden / die Hnn. Mediatoren aber samt den Türckischen Commissarien nacher Belgrad sich begeben. Worauff dann auch alsofort ein Courier mit diesem Berichte an Kaiserl. Hof abgeschicket worden / dem der Herr Graf Schlicke und von Zill mit dem vom Türckischen Kaiser bekräftigten Instrumento Pacis per Posta gefolget. Inzwischen wurden auch die Präsenten vor die bey dem Friedensschluß gewesene Hnn. Plenipotentiaris also angeordnet / daß die Türckische baares Geld / nemlich Mehemet Reys-Effendi 30000, und Mauro Cordato 20000, oder 25000. Rthlr. die Herren Mediatoren aber /

1699.

Ratification des geschlossenen Friedens.

Präsenten vor die Hnn. Plenipotentiarien.

1699.

Inhalt des Friedens-Instrumentes zwischen Ibr. Käyf. Maj. und der Türckischen Pforte.

als der Königl. England. Milord Paget, und der Holländische Herr Collier, jeder ein Käyfl. Portrait mit Diamanten besetzt / jenes von 6000. dieses von 3000. Rethl. und deren Secretarien jeder eine goldene Kette samt einer Medaille 200. Ducaten schwer / der Engländische aber / weil er öfters verschickt worden / noch 300. Ducaten an Gelde dazu haben sollte. Das Conference-Haus endlich ward mit beyder Theile Bewilligung den Franciscaner-Religieusen zu einer Capelle verehret / welche ihm den Namen S Maria de Pace, St. Marien des Friedens / gegeben / und darauff den 4. Febr. zum erstenmal vier Messen darinn gehalten.

Das Friedens-Instrument, so zwischen Ibr. Käyfl. Maj. und der Türckischen Pforte errichtet worden / hat in folgenden Artikeln / so wie es der Deutschen Übersetzung nach zu Händen bekommen / beruhet:

Im Namen der Allerheiligsten und Untertrennlichen Dreysaltigkeit / zu ewiger der Sachen Gedächtnis: Sey allen und jeden / denen daran gelegen / kund und zu wissen. Demnach 16. Jahr hero ein grausamer / schädlicher / und mit Vergießung vielen Menschenbluts / auch Verheer- und Verwüstung vieler Provinzen / verderblicher Krieg zwischen dem Alldurchleuchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn / Leopold / Erwählten Römischen Käyser / zu allen Zeiten Nachkommen des Reichs / in Germanien / Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien / Slavonien König / Erz-Herzog in Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Brabant / Steyer / Kärnten und Crain / Marggrafen in Mähren / Herzogen zu Luxemburg / Ober- und Nieder-Schlesien / zu Wirtenberg / Teck / Fürsten in Schwaben / Grafen zu Habsburg / Tyrol / Kiburg und Görz / des Heil. Röm. Reichs Marggrafen in Burgau / in Ober- und Nieder-Lausitz / Herrn der Slavonischen March / zu Portenau und Salins / u. an einem: Und dann dem Alldurchleuchtigsten und Mächtigsten Fürsten und Herrn / Sultan Mustafa Han / derer Türcken / auch in Asien und Griechenland / Käysers / und dessen Vorfahren / andern Theils / geführt worden: Endlich aber allerhöchst gemeldete beyde Käysere / sich über den bedrängten Zustand deren Unterthanen erbarmende / diesen zum Schaden des menschlichen Geschlechts täglich anwachsenden Uebel ein Ende zu machen / ernstlich zu Gemüthe geführt / als hat sich durch die Göttliche Güte zugetragen / das mit Hülf und Rath des Durchl. und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Wilhelm des Dritten / in Großbritannien / Frankreich / Schott- und Irland Königs; wie auch deren Hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederländischen Provinzen / dieser Ursachen halber solenne Tractaten zu Carlowitz in Sirmien / nächst beyder Reiche Grenzen / angestellt / und solche zu einem glücklichen Ende gebracht worden seyn: Als nun an ernennem Ort die beyderseits rechtmäßig constituirte Plenipotentiarien zusammen gekommen / und zwar im Namen Ibrer Röm. Käyfl. Majest. Ihre Excellenzen die Hoch- und Wohlgebohrne Herren / Herr Wolfgang / des Heil. Röm. Reichs Graf von Dietringen / der Röm. Käyfl. Majest. Cämmerer / geheimer Rath / und Reichs-Hofraths-Präsident, und Herr Leopold Schlick / des Heil. Röm. Reichs

Graf in Passau und Weiskirchen / ebenfalls Ibrer Käyfl. Majest. Cämmerer / General-Wachmeister / und Obrister über ein Regiment zu Pferde u. Weede zu diesen Friedens- Tractaten mit der Ottomannischen Pforten deputirte Extraordinar-Abgesandte und Bevollmächtigte: Im Namen Ibrer Majest. des Ottomannischen Käysers aber Ihre Excellenzen die Hoch- und Wohlgebohrne Herren / Herr Mehemet Esendi, des Ottomannischen Reichs Obrister Cansler / und Herr Alexander Mauro Cordato, aus dem Edlen Geschlechte de Scialati, erst besagten Reichs geheimer Rath und Secretarius, mit Zuziehung und Fleiß Ibrer Excellenzen / deren Hoch- und Wohlgebohrnen Herren / Herrn Wilhelm Paget, Freyherrn von Beaudefort, des Durchleuchtigsten Königs in Großbritannien u. Herrn Jacobi Collier, deren Hochmögenden Herrn General-Staaten der vereinigten Niederländischen Provinzen / beeder bey der Ottomannischen Pforten Oiatoren und zu diesem allgemeinen Friedensschluß bevollmächtigten Abgesandten / welche ihr Mediatoren-Amt auch löblich / fleißig und vermunftig verwaltet / seynd sie / nach angegriffenem Göttlichen Beystand / und ordentlich ausgewechselten ihren Creditiven / zur Glorie des Namens Gottes / und beyder Reiche Hehl / auff folgende zwanzig Friedens- und Einheits-Puncten überein gekommen.

1. Das Land Siebenbürgen / gleich wie solches anezo in Ibrer Käyfl. Maj. Possession und Gewalt ist / soll unter der selben Dominio verbleiben / und von denen Podolithischen Grängen bis an die äußerste Confinen der Wallachey / mit denen Bergen / welche vor gegenwärtigem Krieg die alte Grängen zwischen Siebenbürgen auff einer Seite / und zwischen der Moldau und Wallachey auff der andern Seite / und von denen Wallachischen Grängen bis an den Fluß Marosch / ebenfalls mit denen Bergen / welche die alte Grängscheidung gewesen / umbschrieben / auch die Grängen beyderseits also observiret werden / das sie von keinem Reich weder hinter sich noch vor sich extendiret werden können.

11. Die unter der Bestung Temeswar gelegene Provinz / mit allen ihren Districthen und durchfließenden Wassern / soll in der Possession und Gewalt des hohen Türkischen Reichs verbleiben: Von der Siebenbürger Seiten sollen deren Limites von den letzten Wallachischen Grängen bis an den Fluß Marosch / und also die im vorigen Artikel angezogene alte Siebenbürgische Grängen die Limites seyn / dann von Seiten der Marosch bis an die Theiss ist das jenseitige Ufer der Marosch / und von dammen bis an die Donau das jenseitige Ufer der Theiss / die Grängen-Limitirung; Die jenige Dertter aber / welche unter vorberühretem Distriet gelegen / nemlich Caransbes / Lugos / Eippa / Ehonad / Klein-Causcha / Versch / Verschkerock und Sablia jenseits / auch unter denen noch vor gegenwärtigem Krieg gewesten alten Siebenbürgischen vormal constituirten Grängen / und nach vorher erklärtem Verstand zwischen denen Ufern der Flüsse Theiss und Marosch in denen Temeswartschen Ländern / auch was noch vor ein ander dergleichen Ort gefunden werden möchte / sollen durch die Käyfl. auff solche Condition declariret werden / das sie / vermöge dieser Pacten / nicht mehr wieder gebaut

1699.

1699.

bauet werden können; und soll mehrgemeldte Themeswarer Region ganz frey gelassen/ und ins künstliche / weder in diesen gemeldten Dörfern / noch an denen Ufern der Flüsse Marosch und Theiß / andere größere oder kleinere Plätze / welche eine Gestalt einiger Fortification zeigen mögen / ausgebaut werden.

Der Gebrauch dieser Flüsse der Marosch und der Theiß / unter der Themeswarer Provinz / und denen / der Kaiserl. Possession und Gewalt unterworfenen Provinzen / soll denen Unterthanen beyder Reiche / so wohl allerhand Sorten Vieh darinn zu träncken / als auch wegen der Fischerey / und anderer / denen Unterthanen sehr notwendigen Commoditäten / gemein seyn. Wann aber beladene Schiffe von denen obern / dem Kaiserl. Dominio unterworfenen Theilen / so wohl auff der Marosch in die Theiß / als aus der Theiß in die Donau auff oder ab / hin und wieder gehen / sollen dieselbe auff keinerley Weise verhindert oder gestümmet / noch die Schiffarth deren Teutschen Schiffen / oder anderer Kaiserlichen Unterthanen / gleichfalls in ihrem hin und wiederlaufen incommodiret / sondern frey und auff das accommodirlichste in diesen zwey vorbezagten Flüssen die Schiffarth gehalten werden: Und weil die Uebereinstimmung beiderseitiger Freundschaft und Wohlgeogenheit solches auch erfordert / daß die des Ottomannischen Reichs Gewalt unterworfenen Unterthanen des Gebrauchs dieser offrgemeldter Flüsse theilhaftig seyn / als mögen sie sich auch ohne Hinderung der Fischerey und anderer kleinen Schiffen gebrauchen.

Die Mühlen Schiffe aber sollen an solchen Orten allein / allwo sie keines andern Schiffarth / nemlich / des Kaiserl. Dominii / auff keine Weise verhindert seyn können / durch Communication und Conventus beyder Herrschafften Commendanten / gestellt werden. Auch damit durch Ableitung deren Wasser in die Marosch dem Lauff der Kaiserl. Schiffe kein Schaden geschehe / wird keines Weges erlaubt werden / daß weder der Mühlen / oder anderer Ursachen halber / das Wasser aus der Marosch anderswohin dirigiret oder geführt werde.

Alle Inseln in diesen obbemeldten Flüssen / gleichwie sie jeso in Kaiserl. Gewalt seynd / verbleiben / wie sie jeso besessen werden / und die Unterthanen beyder Reichen sollen nicht allein friedlich und ruhig leben / sondern auch / durch die allerschärfste Edicta / von denen Insolentien und Widerlebung deren Pacten sich zu enthalten abgemahnet werden.

III. Weil das Land zwischen der Theiß und Donau / Bartha genannt / in der Possession allein und Potestät Ihrer Kaiserl. Majestät ist / als solle solches hinfuro auch unter Kaiserl. Gewalt und Dominio verbleiben / doch soll Titol ferner nicht / als wie es anjeso ist / fortificiret werden.

IV. Von dem äußersten Ufer jenseits der Theiß / gegen dem Titolischen Ufer über gelegen / und von dem Winkel desselben Erdreichs / welches sich durch die Conjunction der Theiß und Donau terminirt / soll eine gerade Linie bis an das Ufer der Donau gezogen werden. Item, gegen über von dem jenseits gelegenen Ufer der Theiß / soll ebenfalls eine gerade Linie bis zu dem jenseitigen Ufer des Flusses Bosjut / und von dannen an den Ort / wo dieser gemeldte Fluß Bosjut sich mit dem größten Arm in die Sau er-

geußt / gezogen werden. Morawis aber soll ohne alle Fortification liegen bleiben / und allein auff beyden Seiten des Ufers offene Dörffer angebauet werden; durch diese erst angezogene formirte und distincte Linien / sollen die Reiche entweder durch Gräben / Steiner / Pfäle / oder auff andere Weise von einander geschieden werden / und zwar folgender gestalt: Daß das Land gegen Belgrad zwischen denen schon gemeldten Linien / unter der Gewalt des Mächtigen Türckischen Kaisers: Dasjenige Land aber so außserhalb derselben gelegen / in der alleinigen Gewalt und Possession des Mächtigen Röm. Kaisers verbleiben / und nach Ausweisung dieser Grängen ein jedes Theil die durchlaufende Flüsse besizen.

V. Von dem Mund des Flusses Bosjut in die Sau / bis dahin / wo der Fluß Unna in die Sau fließt / gehöret ein Theil unter das Christl. Kaiserl. Gebiet / den andern Theil aber soll der Türck. Kaiser besizen. Der zwischen durch fließende Fluß Sau / und die darinn gelegene Inseln / sollen gemein / in gleichen soll auch der Gebrauch der Schiffahrt hin und wieder zu anderen Commoditäten beyder Theilen Unterthanen ebenfalls gemein seyn / welche beiderseits einen friedlichen und ruhigen Wandel treiben sollen.

Das bis an den Fluß Unna / unter das Gebiet des Ottomannischen Kaisers gehörige Land / auff der Bosnischen Seite / soll durch das jenseitige Ufer des Unna-Flusses geschieden / und terminiret seyn / mit Evacuation von Novi / Dubiza / Jessnowitz / Dobay und Brod / jenseit auff der Bosnischen Seite gelegen / und was sonst noch vor ein dergleichen Ort in selbigem District befindlich / selbiger soll nach abgeführten Kais. Troupen von dannen / solcher Seiten allerdings frey gelassen werden: Castanowitz aber und die Inseln unterhalb des Gebiets von Novi / gegen die Sau / mit denen ferneren Ufern der Unna / weil selbige bereits in der Gewalt des Röm. Kaisers seynd / solche sollen noch ferners durch die Limites von dannen unterschieden werden.

Letzlichen diejenige Plätze / welche jenseits von der Sau entlegen / und von beyden Theilen durch Besatzungen erhalten / und besessen geblieben seynd / sollen mit der vor gegenwärtigem Kriege dazu gehörigen Gegend / hinwieder in der Vormässigkeit jedes besizenden Theils verbleiben; jedoch mit der Condition / daß ehestens beyderseits Commissarii zu deputiren seynd / welche die Districten und Landschafften / jede insonderheit / durch Gräben / Steiner / Pfäle / oder auff allerley Weise (um alle Confusion zu verhüten) zu stellende Zeichen / in denen Croatischen Frontier / bis zu denen letzten Confines / die Marcken der / in eines jeden Theils Dominii Possession bleibenden Dörfern / abscheiden und absondern sollen.

Wann sich aber an beyden Seiten jemand unterstünde / eines oder das andere aus diesen Zeichen zu verändern / zu verwechseln / und auszureissen / hinwegzunehmen / oder auff einerley Weise zu verlegen / durch alle mögliche Inquisition aber errappet würde / ein solcher soll andern zu einem Exempel aller Schärffe nach abgestraffet werden.

Denen Commissarien aber / so die Scheidung derer Limitum in diesen Confines vornehmen / soll

durch

1699.

durch Käyserl. Edicta anbefohlen werden/ damit sie die Ruhe und Sicherheit beyder Herrschafften Unterthanen sich recht angelegen seyn lassen/ ohne Zanc/ auch ohne allen eigenen Nutzen die Länder auf das beste zu theilen/ und solche stärltlich abzufondern. Und weil die jenseit der Sau unweit Brod/ (als welches der Türkische Käyser wiederbekommet) durch die Käyserl. Soldaten neuerbaute Schanzen/ bey dem Auszug der Käyserl. von dannen/ wieder über Hau fen geworffen werden müssen/ der Ort aber sehr bequem zur Kauffmannschafft ist/ als kan allda eine nützliche Stadt dazu aufgerichtet/ jedoch solche keinesweges in der Form eines Schlosses oder Festung eingerichtet werden.

VI. Nach durch diese Tractaten definirter/ auch da es von nöthen seyn wird/ wirklich durch der deputirten Commissarien gescheneher Abtheilung und besetzter/ oder künfftig zu bequemer Zeit durch den Fleiß gedachter Commissarien/ beyderseits zu befestigenden Gränz/ Scheidung/ soll solche beyderseits heilig und einig gehalten werden/ also daß unter keinem Schein oder prætext selbige erweitert/ anderwärts hingezogen/ oder verändert/ auch keinem vergleichbarem Theile erlaubt seyn solle/ in des andern Theils Territorio, über die einmal vest gestellte Gränzen/ das geringste Recht oder Gewalt zu prærendiren/ zu exerciren/ oder unterm Schein einer Übergabe oder Bezahlung einigen/ so wohl rückständigen als künfftigen Tributs/ oder aber zu einiger anderer/ durch Menschen Verstand erdenklicher exaction, oder vexation zu treiben/ und zu beunruhigen/ sondern aller Unfried nach Billigkeit/ angewendet werden.

VII. Es soll auch einem jeden Theil erlaubt seyn und frey stehen/ zur Versicherung seiner Confinen/ auf alle bestmögliche Weis die Schlöffer/ Festungen und Derther/ die durch diesen Friedens-Schluss besessen bleiben/ wo sie auch irgend befindlich/ solche zu verbessern/ mit allem zu versehen und zu besetzen/ ausgenommen diejenige/ welcher wegen man beyderseits benanntlich sich verglichen hat: Zu der Einwohner bequemen Wohnungen aber/ können überall auf denen letzten Confinen/ ohne alle Hinderniß und exception von beyden Theilen offene Dörffer aufgebauet werden/ nur allein daß unter diesem prætext keine Festungen mögen aufgerichtet werden.

IX. Alle feindliche Streiffereyen und Eroberungen/ auch die heimliche/ oder unversehens geschenehe Einfälle/ Verheer und Verwüstungen beyderseits Länder/ und Herrschafften/ sollen durch schärfste Mandata verboten/ und nicht erlaubt seyn: Die Übertreter dieses Artickels aber/ wo sie auch attrapirer werden/ sollen also gleich incarcerirer/ und durch das Recht des Orts/ wo sie gefangen worden/ ohne einige Nachsichung/ nach Verdienst abgestraffer/ und die bey ihnen gefundene geraubte Güter/ nach gescheneher scharffen inquisition, mit allen Rechten ihren Eigenthums Herrn wieder zugestellet werden. Die Capitains auch selbst/ Commendanten/ und Vorgesetzte/ beyder Theilen sollen die Justiz/ ohne Unterschleichung einiges Unrechts/ bey Verlust ihres Dienstes/ nicht allein/ sondern auch des Lebens und aller Ehren/ auf das schärfste zu administriren verbunden seyn.

X. Es solle zu künfftigen Zeiten auch keineswegs erlaubt seyn denen losen Leuten/ als rebellischen Unterthanen/ oder Malcontenten/ einigen Unterschleiff oder Auffenthalt zu verstarren/ sondern es soll ein jedes Theil verbunden seyn/ dergleichen Leute/ auch alle Mörder und Räuber/ ob sie schon des andern Theils Unterthanen sind/ in weissen Gebiet sie betreten werden/ zu der wirklichen Straffe zu ziehen; Wann sie aber nicht zu bekommen wären/ sollen sie ihren Capitainen und Vorgesetzten/ wo man in Erfahrung bringe/ daß sie ihren Unterschleiff haben/ entdeckt werden/ welche sie abzustraffen/ befehliget werden sollen. Wann aber auch diese ihrem Vincio in Bestrafung solcher Böswichter nicht genug thun/ sollen sie in die Ungnad ihres Käyfers fallen/ und entweder von ihren Diensten verstoßen/ oder selbst anstatt der Uebelthäter gestraffer werden. Damit aber diesem lästlichen Muthwillen um desto besser vorgebeuet werde/ soll keinem Theile erlaubt seyn/ freye Heyducken oder Präbeckten/ oder dergleichen Lasterbafftes Gesindel/ und Leuth zu halten/ welche nicht erwan unter eines Fürsten Sold stehen/ sondern vom Raube leben/ und sollen so wohl diese/ als auch diejenige/ welche dergleichen aufhalten/ nach Verdienst abgestraffer werden/ und solle solchen bösen Dabey/ ob sie wohl ihr gewöhnliches Leben zu bessern scheinen möchten/ kein Glauben beygemessen/ noch sie auf den Gränzen geduldet/ sondern auf andere weit entlegene Derter hin versetzt werden.

X. Weil während der Zeit dieses gegenwärtigen Kriegs/ unterschiedene von den Hungarn und Siebenbürgern/ aus der Unterthänigkeit Ihrer Käyserl. Maj. entwichen/ und sich auff die Gränzen des hohen Türkischen Reichs begeben/ und der durch den Stillstand zwischen beyden Reichen geschlossene fruchtbarre Friede dieses Orts ebenfalls gebührender Massen hinkünfftig gesichert seyn möge/ so ist man dieser wegen also überein gekommen/ daß selbige in denen Gebietern erst benannten hohen Reichs/ nach Belieben sich niederlassen oder accommodiren können/ damit aber nicht auf einige Weise der Gränzen Tranquillität/ und der Unterthanen Ruhe beunruhiget werden möge/ so sollen diejenige Derther/ wo sich besagte Personen niederlassen/ weit von den Gränzen entfernt seyn/ ihren Weibern aber Zug und Macht gegeben werden/ ihren Männern zu folgen/ und mit ihnen in einem Käyserl. allignirten von diesem District entlegenen Ort zu wohnen; nachdem sie aber ins künfftige denen übrigen Unterthanen des Mächtigsten Türkischen Käyfers beygezehet worden/ soll ihnen nichts mehr zulässig seyn/ von dessen Unterthänigkeit wieder zurück zu weichen/ und wann einige zurück kommen/ und in ihr Vaterland sich begeben wolten/ sollen sie unter die Ubelgesinnte gerechnet/ und ihnen von den Käyserl. keine Unterhalt/ oder Auffhaltung gegeben werden; wann sie auch ertappet werden/ sollen sie denen Türkischen Gränz-Commendanten extradirer werden/ umb die Sicherheit des Friedens desto mehr zu erhalten.

XI. Zur gänzlichen Aus- und Begränzung aller in denen Confinen über erwan einen oder andern Artickel dieses Armistitii, oder sonsten hinfuro anwachsender Controversien/ Differences, oder Uneinigheit/ ist zu einem bereiten und zeitlichen Mittel vonnöthen/ daß beyderseits gleich anfänglich auch in gleicher

1699.

gleicher Zahl Commissarien / so keines Wegs geistig / sondern ansehnliche / fromme / erfahrene und friedliebende Männer seyn sollen / erwählt werden : und diese sollen mit einem gleichen Gesolge friedliebender Personen / ohne Kriegsheer / an einem bequemen Ort alle und jede Serittigkeiten anhören / erkennen / darüber aussprechen / und freundlich vergleichen / auch eben eine solche Ordnung und Weise veranstalten / wodurch ein jeder Theil seine Leine und Unterthanen / ohne allen Widerwillen und Prætext grosser Straffen / zu einer verträulichen und beständigen Friedens-Observanz compelliren könne : Wann aber solche wichtige Geschäfte vorkommen / welche durch die Commissarien beyder Theile nicht verglichen und expediret werden könnten / sollen sie solche an beyde Mächtigste Käysere remittiren / damit sie selbige zu vergleichen / zu stillen und auszulösen Mittel und Wege erfinden / und anwenden könnten / dergestalt / daß solche Zwistigkeiten so / als sichs immer thun läßt / in kurzer Zeit beygelegt / und derer Hebung auff keine Weise verabsäumet / oder in die Länge verzögert werden möge. Und weil über dieses in denen vorherigen heiligen Capitulationibus das Schlagen und die Ausforderungen verboten worden / so soll auch anhero / wann einige in einen besondern Streit zu gehen sich innewerfen möchten / gegen dergleichen Ubertretung mit scharffer Straffe verfahren werden.

XII. Die Gefangene / welche Zeit währenden gegenwärtigen Krieges in die Gefangenschaft gebracht worden / und in denen öffentlichen Gefängnissen noch übrig seyn / können / vermöge dieses ausbaren Friedens / dero Befreyung dermaleins hoffen / und mögen ohne Lædigung der Käyserl. Maj. und der Gewonheit / in solchem Elend der Gefängniß nicht gelassen / sondern sollen / vermöge altem Gebrauch / oder aus andern redlichen Ursachen / durch eine Auswechslung in die Freyheit gesetzt werden / und wann mehrere / oder vornehmern Standes / bey einem als bey dem andern Theile gefunden würden / so soll wegen der übrigen Befreyung / wann die solenne Gesandte ihre Ansuchung vorbringen / die gnädige / und diesem fruchtbaren Frieden anständige Pietät beeder Käysere solches keines weges anschlagen : denenjenigen aber / welche sich bey privat-Personen oder bey denen Tartarn befinden / wird zugelassen / ihre Freyheit durch eine redliche / und so viel als geschehen kan / durch eine geringe Ranson zu suchen. Wann aber mit des Gefangenen Herrn kein redliches Accommodement gemacht werden kan / sollen die Richter des Orts allen Streit durch einen Vertrag ausführen : Und wann dieses auff solche Wege auch nicht geschehen könnte / so sollen die Gefangene vor ihrem probirten und bezahlten Werth entweder durch eine Zeugenschaft / oder aber durch ein Jurament befreyet werden / und hergegen ihre eines größern Gewinns begierige Herren nicht befugert seyn / sich dieser Befreyung zu widersetzen. Und wann von Seiten des hohen Ottomannischen Reichs keine Leine ausgeschiedt werden solten / welche auff dergleichen Gefangene Fleiß anwenden / so wird denen Käyserl. Vorstehern vorbehalten / selbige umb solche gefangene Türcken vor den jenigen Werth / da vor sie erkauft worden / zu dimittiren / und ihre Herren dahin anzuhalten. Und also soll dieses heil-

Theatri Europæi XV. Theil.

lige Werck mit beyderseits gleicher Pietät promoviret / und damit beyderley Gefangene aus besagter Ursache befreyet werden. Beyderseits Plempontentarii wollen indessen vor sich allen Fleiß anwenden / damit die arme Gefangene leydenlich tractiret werden.

XIII. Wegen der Römisch-Catholischen Geistlichen / und des Christlichen Religions-Exercitii / nach dem Brauch der Römisch-Catholischen Kirche / wird der Durchleuchtigste und Mächtigste Türkische Käyser alles dasjenige / was seine gloriwürdige Vorfahren in ihrem Reich entweder durch die vorhergehende heilige Capitulationen / oder durch sonderbare Edicta und Mandata / vergönnet / künfftig auch halten und confirmiren / also daß gemeldte Geistliche ihre Kirchen wieder repariren und auszieren / auch ihre von Alters her gewöhnliche Functiones exerciren können / und soll nicht zugelassen seyn / daß jemand wider die heilige Capitulationes / und wider die Göttliche Befehle / mit einigerley Molestien / oder Geld-Begehrung / gedachte Geistliche / weß Ordens oder Condition sie seyn / beleidige / sondern sollen sich der gewöhnlichen Käyserl. Pietät zu erfreuen haben / und selbige genießen. Über diß soll des Allerdurchleuchtigsten und Mächtigsten Römischen Käysers solennen Gesandten zu der Pforten erlaubt seyn / seine Commissions wegen der Religion / und der Dertter der Christlichen Besuchung in der heiligen Stadt Jerusalem / vorzubringen / und seine Instantien vor dem Käyserl. Thron vorzutragen.

XIV. Die Handelschafft soll auch / laut vorheriger heiligen Capitulationen / beyder Theilen Unterthanen in allen Käyserl. Reichern und Gebieten frey stehen / damit aber alles zu beyderseits Nutzen und ohne allen Berrug und List geschehen möge / soll durch deputirte Commissarien / so die Handelschafft wohl verstehen / zur Zeit beederseitiger solennen Gesandtschafften distalls gehandelt werden. Und gleich wie mit allen andern des hohen Ottomannischen Reichs freundlichen Nationen gehandelt wird / also soll auch eine jede Käyserl. Majest. zuständige Nation die Freyheit / Sicherheit und Ausbarkeit der Commerciën in dem hohen Reich auff bequeme Weise und mit gebräuchlichen Privilegien genießen / und sich deren zu erfreuen haben.

XV. Alle diejenige Conditiones / welche in den vorigen heiligen Capitulationibus ausgesprochen / und in denen vorherigen Puncten dieses Tractats nicht stipuliret sind / oder der Freyen eines jeden der Besizenden Herrschafft und Brauch nicht widersprechen / sollen künfftig auch heilig gehalten werden / auch alles dasjenige cassiret werden / welches denen obbemeldten auff einigerley Weise widerspricht.

XVI. Damit auch umb destomehr dieses Amicitium und die gute Freundschaft zwischen beyden Mächtigsten Käysern bestättiget und vermehret werde / sollen beyderseits solenne Gesandte geschickt / und mit gebräuchlichen Cerimonien vom Eingang in die Grängen bis zur Wiederkehr an den Ort der andern Abwechslung aufgenommen / verehret / tractirt und begleitet werden : Welche zum Zeichen der Freundschaft ein freiwilliges / doch ansehendes / und beyder Käyser Dienstät gleichförmiges Geschenk

Uuu

mit

1699.

umbringen sollen; Und werden sie zu Anfange des Sommers im Monat Junio zur Reise/ auff vorhergehene Correspondence, nach schon langem zwischen beyden Reichen observirten Gebrauch/ ausgewechselt werden. Welchen beyden solennen Befandten auch an denen Kayserl. Höfen/ was ihnen zu begehren gefället/ verstatet/ und zugelassen seyn soll.

XVII. Die Regel und Maß der Curialien/ die Ministres zu empfangen/ und ebenfalls die Empfangene zu ehren/ und die hin und hergehende oder verbleibende zu tractiren/ soll/ nach der vorhin schon gebräuchlichen Modalität ins Künfftige von beyden Seiten mit gleicher Ehre/ und nach Unterschied des Characters und Prærogativ beobachtet werden. Auch soll denen Kayserl. Befandten/ Residenten/ und allen ihren Leuten erlaubet seyn/ sich nach Belieben zu kleiden/ daran sie niemand solle hindern können. Weiter sollen die Kayserl. Ministri, sie mögen eines Oratoris, oder Befandten/ oder Residenten/ oder Agenten Stelle vertreten/ aller Privilegien/ Immunitäten und Freyheiten/ welcher anderer Fürsten und der Pforten Freunde Abgesandten genießen/ ja auch zum Unterscheid der Prærogativ der Kayserl. Dignität auff eine gebräuchliche bessere Weise sich zu erfreuen/ und freye Macht haben/ Dolmetscher mit sich zu führen; Ingleichen mögen ihre Couriers/ und andere von Wien in der Pforten/ und von dannen zurück/ oder sonst hin und hergehende Leute/ sicher und frey passiren/ und soll ihnen/ um ihre Reise sicher fortzusetzen/ alle Günst und Bewogenheit bezeiget werden.

XIX. Ob auch wohl dieser Friede nach denen proponirten Conditionen geschlossen/ so wird doch solcher erst in allen Theilen seine völlige Krafft/ der Obligation und gebührenden Verbindung nach/ erreichen und einführen/ wann alles und jedes/ was von denen Grenzen obangezogene Massen hin und wieder versprochen/ und angenommen worden/ so wol was die Unterscheidung der Confines/ als die Aussteuerung und völlige Demolition betrifft/ zum Effect und Exccution wird gebracht worden seyn; Also/ daß nach vollzogener Delimitation der Grenzen/ in jeden Confines gleich die Demolition und Evacuation darauff erfolgen solle/ welches/ damit es auff das schleunigste von statten gehen möge/ sollen die Commissarien beyderseits die Grenz-Scheidung und Confines zu stellen/ und zu unterscheiden ernennet werden. Welche nemlich am Tag des Aequinoctii oder den 22. Monats Tag Martii, oder den 12. dito nach dem alten Calendar dieses 1699. Jahrs in denen Derttern/ und der denen Commissarien/ mit Consens der Gubernatoren beyderseitigen Confines zu determiniren/ mit einem mittelmaßigen und friedlichen Comitæ erscheinen sollen/ und in Zeiten von 2. Monaten/ wo möglich/ oder auch ehender/ wann es seyn kan/ die Confines, Limites, und deutliche Grenzen/ wie solche in obigen Articeln enthalten/ unterscheiden/ abtheilen/ und aufzeichnen/ auch was durch die Plenipotentiarios beyder Reichen geschlossen/ auff das eifrigste und baldigste ins Werck richten.

XIX. Diese Conditione aber/ und Artikel/ wie solche in diese beyderseits beliebte Form gebracht worden/ sollen von beyden Kayserl. Majestät. un-

terschrieben/ und die solenne ratificirte Diploma in Zeit von 30. Tagen/ von dem Tag der Unterschreibung/ oder ehender auff denen Confines durch die Hoch- und Wohlgebohrne Abgesandte Bevollmächtigte Mediatores gegen einander und auffrichtig ausgewechselt werden/ wie dann die abgesandte Plenipotentiarii beyder Reiches unfehlbar sich dahin obligiren/ und solches ins Werck zu richten/ versprechen.

XX. Dieses Armistitium dann soll sich mit der Hülffe Gottes auff 25. continuirlich nächteinander folgende Jahr/ von dem Tag an/ da solches unterschrieben worden/ erstrecken; Nach verstoffenen solchen Jahren/ oder auch mittler solcher Zeit/ bevor selbige verstoffen/ soll einem jeden Theil frey stehen/ weme es also gefallen wird/ diesen Frieden noch auff mehrere Jahre zu verlängern.

Deshalben sollen alle und jede/ beyderseits mit freyen Consens bestätigte Pacta, zwischen Ihrer Majest. dem Allerdurchlauchtigsten und Mächtigsten Römischen Kayser/ und Ihrer Majestät dem Durchlauchtigsten und Mächtigsten Türkischen Kayser/ und deren Erben/ auch ihren Königreichen und Reichen/ ingleichen zu Wasser und zu Lande gelegenen Landschafften/ Städten/ Untertanen/ und Untergebenen/ heilig/ sorgfältig und unverbrüchlich gehalten werden; Und soll allen beyder Theilen Gubernatoren/ Vorstehern/ Kriegs-Obristen/ und Soldaten/ wie ingleichen allen und jeden unter ihrer Obhut/ Gehorsam und Unterthänigkeit Stehenden ernstlich anbefohlen werden/ daß selbige ebenfalls sich denen vorgemeldten Conditionen/ Clausulen/ Pacten und Articulen völlig gemäß bezeigen/ auff alle Weise sich hüten/ damit wider diesen Frieden und Freundschaft/ unter was Namen und Prætext es auch sey/ sie sich untereinander nicht erzürnen/ oder Schaden zufügen/ sondern sich von aller Feindseligkeit gänzlich enthalten/ gute Nachbarschaft pflegen/ und vergewisseret seyn/ daß wann sie dieser Warnung nicht nachleben/ mit scharffen Straffen wider sie verfahren werden solle. Der Crimische Cham auch/ und alle Tartarische Völcker/ wie sie auch Namen haben/ sollen zu Haltung dieses Friedens/ guter Nachbarschaft und erneuerter Einigkeit/ gebühlich dahin verbunden/ und ihnen keines wegs erlaubet seyn/ darwider zu handeln/ oder einige Feindseligkeiten wider die Kayserl. Provinzien/ und deren Untertanen/ oder Untergebene zu verüben; Endlich/ wann jemand/ entweder aus andern Kriegs-Herren/ oder von der Tartarischen Nation, wider diese heilige Capitulationes und derer Pacta und Artikel/ et was zu unterfangen/ sich gelüsten lassen sollte/ derselbe soll mit den scharffesten Straffen angesehen werden. Und soll demnach der auff diese Weise gemeldte Friede/ Ruhe und Sicherheit deren Untertanen beyder Reichen/ von dem Tag obbemeldter Unterschreibung anfangen/ und von dar an allerseitige Feindschafften aufhören und aufgehoben werden/ und hergegen beyderseits Untertanen Sicherheit und Ruhe genießen; Zu dem Ende/ und damit desto mehr die Feindseligkeiten mit möglichster Sorge und Fleiß aufgehoben werden mögen/ sollen auff das schleunigste Mandata und Edicta des zu publicirenden Friedens/ an alle Gouverneurs ausgefer-

1699.

tiger werden: Und weil jedoch einige Zeit erfordert wird / binnen welcher die Officiers / sonderlich in den weit entlegenssten Dertern in den Confianis, von diesem Friedens-Schluss Nachricht erhalten mögen / so werden 20. Tage zum Termin gesetzt / nach welchem Tag / wann einan einer etwas feindseliges auf irgend einer Seite zulassen / oder vornehmen sollte / derselbe soll obangeregten und declarirten Straffen unnachlässig unternommen seyn. Damit auch endlich diese / durch gegenwärtige 20. Artikel geschlossene Friedens-Handlung beyderseits angenommen und mit höchst gebührendem Respekt unverbrüchlich gehalten werden möge / als haben die Ottomanische Herrn Plenipotentiarii, kraft ihrer ihnen verliehenen Kayserl. Gewalt / das Instrumentum desselben uns in Türkischer Sprache beschrieben und unterschrieben / legitime und valide zugestellt: Wir auch hergegen Kraft des Mandats und uns ertheilten Vollmacht dieses eigenhändig und mit eigenhümlichen Putschaffen unterschriebenes und unterzeichnetes Instrument in Lateinischer Sprache / als ein gesetzmässiges und gültiges Instrument, ihnen extrahiret.

Die Artikel mit der Eron Polen / haben darauff bestanden:

Zu sterswährendem Gedächtnis und Wissenschaft / sey jederman kund gethan: Nachdem zwischen der Eron Polen / und dem Türkischen Reich eine geraume Zeit große Uneinigkeit geschwebet / welche zu dämpfen / und nicht fernere Menschen-Blut zu vergießen / sondern vielmehr auff beyden Seiten Fried und Einigkeit zu stiften / der Aller-Durchlauchtigste und Großmächtigste König zu Großbritannien / Frankreich und Irland / Wilhelm der Dritte / und die Hochmögenden Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden / zu Beförderung der angenehmen Friedens-Tractaten / Ihre Mediation anerbotten / und durch solche Personen sorgesehet / so das Jhrige / als Mediatores, überall auff's beste erwiesen / nemlich die Hochgebohrne Plenipotentiarii und Abgesandten an die vortrefliche Türkische Pforte / Wilhelm Herrn von Pager, Freyherrn von Beaudesert in der Graffschaft Stafport / und gedachter Graffschaft Königl. Lieutenant / auff Seiten der Britanischen Majest. Und Hn. Jacobum Colier, auff Seiten der Hochmögenden Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande; gestalt dann dieselbe allen Fleiß angewandt / wie mit der Hülffe Gottes / durch eine beyderseitige Inclination und Belieben zum Frieden / gedachtes Unvernehmen gedämpft / oder ganz abgethan werden möchte / auch zu dem Ende zu Carlowitz an den Sirmischen Grenzen / allwo die Zusammenkunft der vollmächtigen Abgesandten / nach der vortreflichen Mediation Anordnung und Bewilligung vorgenommen / und Friedens-Artikel aufgesetzt worden / mit dem Durchlauchten und Hochgebohrnen Herrn Mehemet Effendi, Groß-Canslern des vortreflichen Ottomanischen Reichs / und dem Durchlauchten und Hochgebohrnen Herrn Alexandro Mauro Cordato, aus dem Edlen Geschlechterer von Scarlati, geheimen Secretario dieser hohen Regierung / und beyden zu diesen Friedens-Tractaten verordneten vollmächtigen Gesandten / sich zusammen gethan: und nach gehaltenen unterschrie-

Theatri Europæi XV. Theil.

denen Sessionen / es durch Gottes Gnade endlich so weit gebracht / das man dieser längst erwünschten Friedens-Handlung wegen / gewisse Artikel oder Puncten gegen emander aufgesetzt / und von neuem wiederum aufrichtige Freundschaft und Friede / zwischen dem Aller-Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Sultan und Kayser der Muselmänner / dem Sohn Sultau Mehmet / Sultan Mustafa: Und dem Aller-Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Könige AUGUSTO, dem Andern / meinem Gnädigsten Herrn / und der Polnisch-Republick errichtet: Welche dann vollkömmllich beschlossen / und in folgenden mit beyderseits Bewilligung aufgesetzten Artikeln / so jederzeit heilig und unverbrüchlich von beyden Herrschaften und Reichen sollen zu halten seyn / bestehen:

I. Das nachdem die mit dem Großmächtigsten Türkischen Reiche / viel Jahre her gehegte Feindseligkeiten / durch Hülffe des Allerhöchsten Gottes hiermit gehoben / gute Freund- und aufrichtige Nachbarschaft wiederum gepflanzet / auch die Unterthanen in vorige Sicherheit und Ruhe gesetzt worden / die Grenzen / wie sie vor den letzten zweyen Kriegen gewesen / wiederum eingerichtet und gestellt / und die Grängen der Polnischen Provinzien / von den Grängen des Türkischen Reichs / theils was Moldau / theils andere Districte anbelanget / nach den alten Grängen abgefondert / und unterschieden mögen werden / und das auff beyden Theilen / weder etliche Präension noch extension geschehen / sondern die ibrige Grängen / sollen ohne Veränderung oder Verwirrung / steiff und unverletzt erhalten werden.

II. Alle und jede Bestungen / große oder kleine Plätze / zu den alten Moldauischen Grängen gehörig / wie sie in dem Kriege / so vor dem letzt gewordenen sich befunden / und bis anhero in Polnischer Besatzung sich befinden / sollen von Polnischer Besatzung befreyet / und der Moldauischen Provinz / zu welcher sie vor dem letztem Kriege / und bey friedlichem Stande gehört / frey und ungehindert gelassen werden.

III. So soll auch das / vor beyden letztern Kriegen / an den alten Polnischen Grängen gelegene feste Haus Caminiec / bey Herausnehmung der Türkischen Besatzung / evacuiret / und der Eron Polen wieder überlassen werden / so das das Türkische Reich hinsühro auff Podolien und Ukraine keinen Anspruch habe: Auch soll der Ukrainische Cosacken-Hauptmann / welcher unter Harmans Namen bey ihnen eingesetzt worden / und anhero in der Moldau sich befindet / abgeschafft werden: Und so bald man mit den alten Polnisch- und Moldauischen Grängen richtig / und gelegene Zeit seyn wird / so soll im Anfang des zukünftigen Wergens die Evacuation vorgenommen werden / und so bald es sich wird thun lassen / die Polnische Besatzung aus der Moldau abgeführt / die Bestung und Plätze eingeräumet / und Moldau ganz befreyet werden. So soll auch bald im Anfange des May die Evacuation der Bestung Caminiec vorgenommen / und wann sich auch dieses ehender thun ließe / ohn einzige Verzögerung und Säumnis zu Werke gerichtet werden / und soll diese Evacuation und Räumung der Bestung auff's böchste den 15. Maji zu Ende gebracht seyn: und damit

U u u 2

solches

1699.

Friedens-
Artikel
zwischen der
Eron Polen
und dem
Türkischen
Reich.

1699.

solches Werk desto eher facilitiret und befördert werde/ so sollen auff Polnischer Seit/ so viel nur möglich geschehen kan/ Zug und Wagen beygeschaffet werden/ die Lasten auffzuladen/ und fortzuführen/ und soll alles diß bey guter Sicherheit geschehen: Bey welcher Evacuation der Bestungen und anderer Dörfer/ wie sie auch von denen Unterthanen möchten seyn besetzter worden/ welche freywillig ausziehen wollen/ mögen mit ihrem Hausrath und Sachen frey und sicher ausziehen/ und die da bleiben wollen/ sollen gleichfalls sicher verbleiben/ und soll auff beyden Partien keiner gehindert werden. Und weil besagte Evacuation der Bestungen und Dörfer mit dem Anfang des Monats Martii auff beyden Theilen soll angefangen werden/ so soll die Instanz wegen Hinterlassung des grossen Geschützes zu Camnic/ nemlich/ was der Bestung eigene und allda gefundene anlangt/ der Polnische Gesandte/ so ehestens nach der Porte soll abgesendet werden/ am Türkischen Hofe tractiren.

IV. Kein Türkischer Unterthaner/er mag seyn wer er will/ vornemlich aber die Tartern/ unter welches Volk sie auch zu zehlen sind/ soll unter dem Schein einer Anforderung/ oder Strittigkeit/ gegen die Königl. und der Republik Unterthanen/ und Dero Grängen nichts feindseliges ausüben/ einen Einfall thun/ Menschen und Vieh wegrauben/ oder einigen Schaden zufügen. Und damit sie niemand fräncken können/ soll durch ein expresses Königl. Edict, denen Bestern/ Beglerbegen/ auch dem Tartar-Han/ Carelgay und Muradin/ nebst den andern Sultanen/ wie auch dem Hospodar in der Moldau anbefohlen werden/ daß sie nach höchstem Vermögen die Ruhe und Einigkeit/ auch gutes Verständniß mit den Benachbarten erhalten/ und weder mit Gefangen-Nehmung der Menschen/ noch Wegreibung des Viehes/ oder auf andere Art und Weise die Polnische Unterthanen kräncken; sollen auch deshalb scharf wider die Friedens-Störher inquiriren/ und die Ubertreter dieser Friedens-Articlen/ wann sie derer gewisse Kundschafft haben/ andern zum Exempel abstraffen/ auch dasselbe/ was diese geraubt/ den rechtmäßigen Herren wieder zustellen; und dasern sie ihre Pflicht hierinnen saumselig erweisen würden/ sollen sie entweder durch Verlichung ihres Ampts/ oder auch des Lebens/ wie solches mit dem Göttlichen Befehle übereinstimmt/ rechtmäßig abgestraffet werden.

V. Weil auch das Polnische Reich von Alters her/ ein freyes Königreich gewesen/ so soll es auch von dem Türkischen Reiche/ oder dessen Unterthanen/ unter keinem Schein einiger Anforderung oder Zumuthung mit einiger Hostilität turbiret/ und Krafft dieses geschlossenen Friedens/ zu dergleichen Præension keines weges verbunden seyn.

VI. Nachdem auch die Budziacken und andere Tartern/zeit währenden Krieges ihre eigene Dörfer verlassen/ und in die Moldau sich begeben/ allwo sie sich der Gelegenheit bedienen/ und gedachtes Land und Einwohner mit mancherley Feindseligkeit beunruhigen/ und dieses denen vor dem gemachten Capitulationibus mit denen Königen in Pohlen zuwiderläufft/ und daher gänzlich abzuschaffen ist/ so sollen diese Tartern von allen und jeden Dren und Bestungen/ Land-Gütern und Winter-Quartieren

in der Moldau/ so sie entweder eingenommen/ oder von neuen erbauer haben/ weggejaget werden/ und in denen ihnen zukommenden Dörfern/ wo sie geböhren/ wohnen/ friedlich leben/ und hinführo nichts feindseliges anfangen.

VII. Die Römisch-Catholische Geistliche/ sollen/ wo sie ihre Kirchen haben/ laut der von dem hohen Reich bekommenen Edicten/ ihre gewöhnliche Functiones und Amts-Verrichtung ohne Hinderniß treiben und friedlich leben; was ihnen aber sonst vor Instanzen gemacht worden/ selbige soll der künfftig an die Ottomannische Pforte abgehende Großgesandte vor dem Kaiserl. Thron anbringen.

VIII. Weil auch die Commerciens und Handlungen/ mit unter die Früchte des Friedens gehören/ und die Länder in einen bessern Stand setzen/ so sollen beyder Herrschafften Kauffleute hinführo nicht durch heimliche oder verborgene/ sondern durch solche Dörfer reisen/ die ab- und zu zureisen am bequemsten sind/ auch wenn sie den von Alters her gebräuchlichen Zoll der Ab- und Zuführen bezahlet haben/ mit keinen neuen Auflagen und Beschwerungen gekräncket/ noch von dem Lehn-Gelde einiger Zoll gefordert werden/ und welche eingebörne Polnische oder Littauische Unterthanen/ oder auch andere Völker/ so zu dieser Kron gehören/ ihren Handel zu treiben dahin kommen/ und keinen Schaden zufügen/ sondern kauffen und verkauffen/ sollen nach Inhalt der vorigen Capitulationen von Bezahlung des Tributs/ Haracs genannt/ und ändern außerordentlichen Anforderungen/ nicht beschweret werden. Wenn auch einige ihr Land verlassen/ und sich unter das Türkische Reich begeben/ und fest setzen wolten; oder auch/ so andere Fremde sich unter die Kron Pohlen begeben wolten/ so kömte zwar solches ohne Hinderniß geschehen/ jedoch sollen sie der Republik nicht schädlich seyn. Von den Polnischen Kauffleuten/ so aus dem Kriege wieder zurück kommen/ soll weder von Pferden/ Last-Vieh/ und Gefangenen/ so ein glaubwürdiges Zeugniß ihrer Befreyung haben/ und in ihr Vaterland zurück kehren wollen/ etwas gefordert werden/ sondern man soll sie frey passiren lassen: Aber unter diesem Vorwand soll niemand ohne absonderliche Zulassung/ verborene Sachen aus dem Lande führen. Über diß sollen über die Güter und Sachen derer Kauffleute beyder Herrschafften/ so in der Fremde sterben/ gerichtliche Contestatores und Curatores gesetzt werden/ damit von beyden Theilen sich niemand drein mische/ sondern sie sollen den Kauffleuten/ denen man trauen kan/ eingehändiget werden/ damit sie solches nach dem mitgegebenen Auffas und Verantwortung denen Erben zustellen; so sich aber mit ein- oder andern Kauffmanne ein sonderlicher Fall begeben solte/ so soll solcher bey ihrem Präposito entschieden werden/ er soll aber denen welchen er schuldig ist/ Antwort zu geben angehalten seyn. Eine Schuld/ welche weder durch eine Verschreibung/ noch gerichtlich bestätiget ist/ zu bezahlen/ soll/ dem Befehle Gottes zuwider/ keiner verbunden seyn/ noch auf bloße zusammengebrachte Zeugniß über die Rechts-Händel der Schulden und Versprechungen/ weder etwas angehöret/ noch gesprochen werden; vielmehr soll man/ nach vorher übergebenen rechtmäßigen Obligationen/ und Beobachtung der Göttlichen Befehle/ recht und billig hierinnen sprechen/ und in

1699.

der

1699.

dergleichen Fällen und aufrichtigen Capitulationibus, wie dieses andern mit uns in Bündniß stehenden Nationibus zugelassen / solches auch die Polnische Kauffleute genießen lassen / auch nachdem / wie solches denen Polen vor diesem absonderlich vergönnet worden / und in ihren Händen noch zu finden ist / als denen Heil. Befehl gemäß gerichtet / und beobachtet werden.

IX. Die Gefangenen / so Zeit des Krieges sind weg geführt worden / wann sie ihre Ranson / den Befehl gemäß / abgeführt / oder wenn sie ihre Eydspflicht öffentlich abgelegt / sollen / laut der vorher geschickten Capitulationen / frey gelassen werden / So aber dergleichen Gefangene eine geraume Zeit gedienet haben / soll aus Discretion ihnen an der Ranson etwas nachgelassen werden. Und wann wegen einer ehrlichen / billigen und mittelmäßigen Ranson ein Gefangener mit seinem Herrn nicht könne einig werden / so sollen die Richter gedachten Orts rechtmäßig verfahren / und diese Differentien beylegen. So auch durch irgends eine Gelegenheit / nach geschlossenem Frieden / auff denen Polnischen Dörtern einige Leute ins Gefängniß weggeführt würden / so sollen sie ohne Ranson erlassen werden. Und wann in den Ländern und Königreichen des hohen Otomanischen Reichs / als auch unter den Tartarn / gewisse Leute sich befinden / die Polnische Gefangene zu ransonniren / wenn sie sich nur friedlich halten / und sich bloß dieser Ursache halben darin auffhalten / so sollen sie auf keinerley Weise gekränkt werden / vielmehr soll man die jenigen / die ihnen einiges Leyd oder Schaden zufügen / abstraffen. Die Gefangene / so bisher in öffentlichen Gefängnissen behalten worden / sollen gegen einander ausgetauscht und wieder auff freyen Fuß gestellet werden. Es mag auch der Polnische Groß / Gesandte wegen der Gefangenen seine Instruktion bey dem Kaiserl. Thron fern anbringen.

X. Wann der Durchleuchtigste König in Polen in dem aufgerichteten Frieden mit dem hohen Türckischen Reich fest und beständig verbleiben wird / so soll Er / wie solches auch in den vorhergehenden Capitulationibus enthalten / den Moldawischen Hospodar auff solche Art und Weise / wie selbiger sich von Alters her gegen die Polnische Könige aufrichtig verhalten / ebenmäßig wiederum nach gewöhnlicher Art tractiren / und an beyden Theilen ruhig und friedlich leben. Daseru auch jemand von denen Unterthanen des Türckischen Reichs / aus der Moldau und Wallachei / in Polen überlaufen sollte / so soll er nicht angenommen werden. Auch so jemand auff andere Art und Weise in das Polnische Gebiet einschleichen / und hernach ihr Land zu beunruhigen und zu verderben befunden würde / soll man solche Gesellen auffsuchen / und wieder überantworten. Und soll dieses alles / wie es in den vorigen Capitulationibus klar und deutlich erörtert worden / jederzeit gehalten werden. Eben auff solche Art soll auch verfahren werden gegen die Polnische Unterthanen / sie seyn entweder Polacken oder Cosacken / oder von was Nation sie wollen / so fern sie eine Unruhe anrichten würden / sollen sie keinesweges von dieser auffgenommen oder beschützt / sondern wieder zurück gelieffert werden.

1699.

XI. Alle die jenige Puncten und Clausulen / so in den vorgemachten Capitulationibus enthalten / und diesen jetzigen Friedens Tractaten nicht zuwider lauffen / auch die freye und beständige Rechte beyder Herrschafften nicht hemmen / sollen ins künfftige auch beobachtet und gehalten werden / Die aber contrair seyn möchten / sollen durch Göttliche Gnade hienit abgethan und cassiret seyn / der Friede aber / der anjese auff bessere Art und Weise declariret und aufgerichtet worden / und die Vergleichung beyder Majestäten / nemlich höchst gedachter Königl. Majest. in Polen / meines allergnädigsten Herrn / wie auch Dero Successoren und der Polnischen Republik, und andern Theils höchst erwehnten Allerleuchtigsten Kaisers / und dessen Nachfolger / soll nach Gottes gnädigem Willen jederzeit beständig / fest und unverbrüchlich gehalten werden / frey von aller Turbulenz / Aenderung / Confusion und Verlesung / und soll auff einerley Weise beständig stehen / und jederzeit continuiret werden.

Damit aber auch alle und jede Feindseligkeiten abgethan und aufgehoben seyn mögen / soll dieses also bald an allen Grängen denen Gouverneurn und Beamten angedeutet werden / sich gar wohl in acht zu nehmen / damit hinfuro keine Transgression oder Beleidigung geschehe / und kein Theil dem andern einigen Schaden zufüge / sondern sich vielmehr auff beyden Theilen / Krafft dieses theuren Friedens / eines gegen dem andern freundlich und willfährig erweise. Damit auch einem jeden diese Friedens Tractaten kund seyn mögen / so sollen 30. Tage zum Termin ausgesetzt seyn : nach derer Verlesung kein Vorwand oder Entschuldigung anzunehmen / sondern wider die Verbrecher / durch ein absonderliches Edict, so steiff und fest gehalten werden soll / auff's schärfste verfahren werden.

Nach Unterschreibung aber der Friedens Instrumenten auff beyden Seiten / soll der von der Cron Polen an die Otomanische Pforte abgefertigte Envoyé, nach alter Gewonheit / die öffentliche Kön. Schreiben überlieffern / welche die Ratification dieser in den Instrumentis verfaßten Friedens Puncten in sich halten sollen / worauff er dann die Ratification von dem Groß / Sultan im Gegentheile empfangen und mit sich nehmen soll. Und damit diese Friedens Puncten solenniter bestättiget / eine aufrichtige Gegen Freundschaft gehalten / solche absolut determiniret und eingerichtet / auch von andern Sachen geredet werde / soll nach alter löblichen Gewonheit der nach der Otomanischen Pforte abgefertigte Groß / Gesandte / so bald sichs nur füglich thun läßt / sich dahin erheben / und dieser in eilff Puncten enthaltene Friede von beyden Seiten angenommen und in richtige Observanz gebracht werden. In dem auch hochgedachten Gesandten / Pleni potentiarien und Commisarien des großen Türckischen Reichs aus vollkommener Macht und Gewalt in Türckischer Sprache das legitimirte und bekräftigte Friedens Instrument übergeben / so habe ich auch / Krafft meiner inhabenden Macht und Gewalt / als Deputirter zu erwehnten Tractaten / gegenwärtige Friedens Puncten als ein legitimirtes und bekräftigtes Instrumentum Pacis mit eigener Hand unterschrieben und besiegelt überantworten wollen.

1699.
Benetianische
Friedens-Ver-
träge mit den
Türkischen
Nach.

Die Benetianische sind folgenden kurzen Inhalts gewesen:

I. Morea mit allen Städten/Bestungen/Schlössern/Ländereyen/Dörffern/Bergen/Strömen/Seen/Wäldern/Meerhäfen/und allen andern Stücken / welche in dem Begriff selbiger Provinz enthalten / und jetziger Zeit von der Republ. q. besessen werden/sollen in dem Besitz und unter der Herrschafft gedachter Republ. q. verbleiben/im ganzen Umfange des Landes/so zwischen dem Meer und dem Uthmo eingeschlossen / an dem Orte / wo man die Überbleibsel der alten Mauern findet / daß man also Morea nicht weiter hinaus rücken solle ins feste Land über die Gränge selbiger Provinz.

II. Wie das feste Land unter der Herrschafft der hohen Pforten ist/also soll selbiges auch darmit verbleiben in dem Stande / worinn es zu Anfang des Krieges gewesen.

Die Bestung Lepanto soll von der Republ. q. von Venetien geräumt / das Schloß Romelia aber an der Seite von Lepanto soll geschleiffet werden; Gleichberweise soll man auch die Bestung Preveza schleiffen / und das feste Land an selbiger Seiten im vorigen ganzen Zustande lassen.

III. Die Insel von S. Maura samt ihrer Bestung dem Vor Gebirge an der Brücke Cap du Pont. genant Petaccia, verbleibet der Republ. q. doch soll selbiges sich nicht weiter ins feste Land hinein erstrecken; Auch behält die Republ. q. die Insel von Leucate, so an S. Maura fest ist.

IV. Die Evacuation von Leparo, und die Demolition des Schlosses Romelia und Preveza, soll alsfort geschehen / so bald die Grängen in Dalmatien werden regulirt seyn: Mittlerweile sollen/umb alle Feindseligkeiten zu verhindern / auch alle Gelegenheiten zu selbigen zu benehmen/die Besatzungen aus obgedachten dreyen Derttern nicht gehen/ sondern sich innerhalb den Bestungen halten/auch keinen Streiff ins feste Land thun / noch das geringste daselbst zu fordern haben / es sey unter was Vorwand es immer wolle. Denen Einwohnern mehrgedachter Dertter/ soll frey stehen nach eigenem Gutbefinden/darinn zu verbleiben/ oder auch auszuziehen / und nicht die geringste Gewaltthätigkeit an ihnen verübet werden.

V. Der Gebrauch der Golken oder Meerbusen/ so zwischen dem festen Lande und Morea belegen/ soll beyden Herrschafften gemein seyn/ und verbindet sich so wohl eine/ als andere Parthey/ selbige rein zu halten/ und von allerhand See-Räubern und schädlichen Personen zu säubern.

VI. Die Inseln im Archipelago und in diesen Meeren/ sollen unter der Herrschafft der hohen Pforten verbleiben/ in dem Stande/ wie selbige bey dem Anfange dieses letzten Krieges gewesen. Man soll auch von den Unterthanen der Republ. q. keinen Tribut, (Careche, oder Kopffgeld genant/) noch sonst einige andere Schatzung oder Auflage / so zeitwährenden letzten Krieges eingeführet / hinfür mehr fordern. Die hohe Pforte/ soll auch ins künftige nicht mehr von der Republ. q. von Venetien wegen der Insel Zante, noch von deren Einwohnern/ einige Pension wegen des Vergangenen noch zukünftigen fordern.

VII. Die Insel Egina mit ihrer Bestung / soll als ein an Morea noch liegendes / und gesund von

der Republ. q. Venetien besessenes Land/unter Der o Vormässigkeit verbleiben/ in dem Stande/ wie sie gesund ist.

VIII. Nachdem die Bestungen Chnin, Sign, Ciclut und Gabella in Dalmatien belegen/ jetziger Zeit von der Republ. q. besessen werden / als sollen sie auch ins künftige unter der Herrschafft selbiger Republ. q. verbleiben / und sie deren ruhig genießen. Damit aber die Grängen dieser Plätze so genau/ und deutlich unterschieden mögen werden/ daß ins künftige kein Zweifel ditsfalls entstehen könne / und beyderseits Unterthanen in Ruh und Frieden erhalten / auch allen bedenklichen Mißverständnissen/ wodurch einige Unruhen auf den Grängen entstehen möchten/ vorgebeuet werden möge / als ist bethebet und verabredet worden / daß man vor der Bestung Chnin bis nach Verlika, von dar nach Sign, von selbiger Bestung weiter nach der zu Duara, sonstem Zaduaria genant / von dieser nach der zu Vergoraz, und gleicher Weise von Vergoraz nach der Bestung zu Ciclut und Gabella, gerade Linien ziehen/ und die Grängen dadurch unterscheiden solle / also/ und dergestalt/ daß zwischen solchen Linien/nach dem Benetianischen Gebiet und der See zu alle Länder/ und Gegenden/ mit Schloßern/ Bestungen/ Thürnen und geschlossenen Derttern/ allein der Republ. q. zustehen sollen. Alle aber außershalb der Linien gelegene Länder und Gegenden/ samt allen darinn begriffenen Schloßern/ Bestungen/ Thürnen und geschlossenen Derttern/ sollen im Besitz und unter der Herrschafft der Ottomannischen Pforten verbleiben/ und soll keinem Theil erlauben seyn / die Grängen einiger massen zu erweitern oder zu schmählern. Gedachte Linien sollen deutlich und klärllich gezeichnet werden/ nach Gelegenheit der Dertter / durch Hügel / Wälder/ oder Ströme / und fließende Wasser; wo aber die Dertter an sich selbst nicht genugsam kennliche Zeichen haben / da sollen Zeichen durch Pfäle / oder Säulen hingesezet/ oder Graben geführet werden/ wie es die Commissarien / so von beyden Theilen/ zu Regulierung der Grängen ernennet werden sollen / vor gut und dienlich befinden werden; damit auch die Bestungen / welche der Republ. q. verbleiben/ ein genugames Stück Landes / oder Gebiete vor sich haben / so sollen die Commissarien rund um die Bestungen zu Chnin, Verlika, Sign, Duara, Vergoraz, und Ciclut, ein Stück Landes einer Stunde Gehens groß / entweder in gerader Linie / oder im halben Circul, nachdem es des Reichs Gelegenheit zugeben oder erfordern wird / abstecken lassen. Die Bestung Chnin soll ihre klanq. en gegen die Croatische Seite haben / bis an die Grenzen des Römif. Käyserl. Gebietes / ohne dem noch denen dreyen Herrschafften / deren Länder das selbst zusammen stossen / hierunter einiger massen zu präjudiciren / sondern man soll vielmehr feste verpflicht seyn / das Recht / so einem jeden unter diesen dreyen hohen Herrschafften krafft des allgemeinen Friedens-Schlusses zukommt / unverbrüchlich zu erhalten. Beyde Partheyen sollen sich/ eine wie die andere / an obgedachte Linie halten/ und da es sich untrüge / daß in der Nähe selbiger Linie / oder innerhalb derselben eine Bestung gelegen wäre / so von der hohen Pforten dependirete / so soll das Land welches hinter derselben belegen / ihr ganz und gar verbleiben.

1699.

ben/ vorwärts aber soll man um den Ort eine Circular-Linie einer Stunde breit ziehen / und das in dieser circumferentia enthaltene Land dabey gelassen werden. Was die Vestung Ciclar betrifft/ soll derselben in der Fronte auch ein Stück Landes einer Stunde Weges breit/ zur Seiten aber zwey Stunden Gehens vor der Linie gegeben/ mithin eine gerade Linie bis an das Meer gezogen werden. Wann man solcher Gestalt die Grängen reguliret/ die Meeresmähle gesetzt/ und beyderseits Gebiete von einander unerschieden seyn/ so sollen selbige Grängen unverbrüchlich gehalten/ und darin keine Veränderung gemacher werden; So es sich auch begäbe/ daß jemand/ es sey wer es wolle/ die Kühheit nähme/ die Grängen zu beschädigen/ oder zu verrücken/ oder über die Grängen zu gehen/ auch die Bedienten selbst er-mangeln solten ihrem Amte darin ein Gnügen zu thun/ und zu verdieneter Bestrafung der Schuldigen nicht gebührenden Fleiß anzuwenden/ so sollen sie selbst deswegen so wohl von einer als andern Seiten ernstlich bestraffer werden. Da auch die Commissarien einige Schwürigkeiten antraffen/ worüber sie sich nicht vergleichen könten/ so sollen sie ihren Herren Principalen genauen und unverfälschten Bericht davon erstatten/ damit solche Streitigkeiten durch Unterhandlung und Vermittelung derjenigen/ so Ihrer Käyserlichen Maj. und der Herren Mediatoren Personen an der Otomannischen Pforte vertreten/ in der Güte können abgethan/ und gehoben werden/ und soll auff dergleichen/ oder andere Differences, wie solche Mahmen haben mögen/ auffmerckley Weise zur Hostilität geschritten/ oder die Ruhe darunter gestöhret/ oder den mit dem hohen Reiche geschlossenen Frieden zu ändern getrachtet werden.

X. Das Gebiethe und dependentien der Herrschafft zu Ragula, soll an das Gebiethe der Pforten gefüget/ und alle Hinderniß aus dem Weg geräumt werden/ so der Communication zwischen denen Ländern selbiger Herrschafft und denen Türckischen hinderlich fallen.

X. Weil Castel Novo und Lisano in der Nähe bey Cattaro wirklich von der Republik Venedig besessen worden/ so soll auch die Republik in friedlichem Besiz dieser Dertter/ und darunter gehörigen Landes verbleiben/ welches gleichermaßen von allen andern in dieser Gegend belegenen Vestungen zu verstehen/ welche die Republik wirklich inne hat. Die Commissarii, so zu der Gräng-Scheidung sollen gebraucher werden/ sollen beyderseits ehrliche und Friedliebende Leute seyn/ damit sie dieses wichtige Werk ohne einige Passion oder Privat-Nutzen der Billigkeit nach verrichten/ und die Grängen dieser Länder unterscheiden/ auch die Meeresmähler so deutlich setzen mögen/ daß dadurch alle Gelegenheit zu neuer Unruhe zwischen beyden Theilen gänzlich benommen möge werden/ auch soll man dieser Seits dahin sehen/ daß zwischen den Ländern der Herrschafft Ragula und denen Otomannischen nichts im Wege liege/ sondern sie unmittelbare communication haben mögen.

XI. Weil auch die Gräng-Scheidung in Dalmatien an der Seite von Cattaro ihren Anfang nehmen soll/ so sollen die hiezü verordnete Commissarien/ so bald das Weiter tauglich/ ein ander davon benachrichtigen/ und sich an einem hiezü dienlichen Ort

zusammen verfügen/ auch eine gleiche Anzahl bewehrter/ aber friedlicher und zu keiner Unlust geneigter Mannschafft bey sich haben: Und sollen gedachte Commissarii mit Gottes Hülffe ihre Funktion am ersten Tage des aquinoctii, wird seyn der 22. St. v. oder 22. St. n. Martii, lauffenden Jahrs antreten/ auch allen möglichen Fleiß anwenden/ damit solche Gräng-Scheidung in Zeit von 2. Monaten/ oder wo möglich/ noch ehender zu Ende gebracht werden möge.

XII. Wie auch beyde Theile gegen einander ein herrliches Verlangen bezeuget haben/ sich durch eine feste beständige Freundschaft mit einander zu verbinden/ so werden ihnen dergleichen Personen um desto mehr zu wider seyn/ welche aus unruhigem und jancetüchtigem Gemüthe in Gewohnheit haben/ durch Strassen-Raub/ und andere Feindseligkeiten/ die Grängen zu beunruhigen; und soll man daher auf keiner Seiten/ dergleichen Überläuffern/ von was Stande sie auch seyn mögen/ einigen Schutz noch Zuflucht vergönnen/ vielmehr sollen selbige verfolget/ angehalten/ gefänglich eingezogen/ und andern zum Exempel nach Verdiensten abgestraffer/ und keinem Theile erlauber seyn/ jemande Unterschleiff zu verstaten.

XIII. Jedem Theile soll frey stehen/ die im Besiz habende Vestungen zu repariren/ zu verbessern/ und zu verstärcken; nicht aber neue Vestungen auf den Grängen anzulegen/ oder diejenige wieder auffzubauen/ die auf den Grängen des festen Landes von der Republik Venedien ihrer Bequemlichkeit halber eingerissen worden/ zur Bequemlichkeit beyderseits Unterthanen aber können Marktflecken und Dörffer angebauet werden. Und sollen beyderseits in guter Verständniß und Nachbarschaft miteinander leben/ und sich innerhalb ihren Grängen halten; solten einige Mißverständnisse unter ihnen entstehen/ so soll den Gouvern. urs der Grängen beyderseits in der Güte davon Nachricht gegeben werden/ daß sie so billich/ als immer möglich/ alle Gelegenheit zu weitem Disp. en benehmen.

XIV. Was die Religion/ Loslassung und Auswechslung der Slaven/ auch Commercien betrifft/ soll in selbigen Stückten/ dem Wörtlichen Inhalt des letzten Tractats nachgelebet werden/ auch dem Venetianischen Abgesandten frey stehen/ bey dem Kayserl. Thron desfalls neue Instanzen und Erinnerung zu thun. Gestalt dann alle geheiligte Kayserl. Edicta, so vorhin der Republik disfalls eingewilliget und zugestanden worden/ krafft gegenwärtigen Friedens Schlußes confirmiret und bestätiget seyn; Auch Handel und Wandel/ auff eben selbige Manier/ wie vor dem letzten Kriege geschehen/ getrieben werden sollen/ und die Handelsleute Venetianischer Nationen alle Privilegia, welche ihnen vorhin bewilliget worden/ zugewiesen haben.

XV. Von dem Tage an/ da die Kayserl. und Polnische Plenipotentiarier dasjenige/ was wegen der Republik geschlossen worden/ werden unterschrieben haben/ bis an den Tag/ da die unmittelbare Unterschreibung des zwischen den Plenipotentiarier der hohen Pforten und der Republik geschlossenen Friedens erfolgen wird/ sollen alle Feindseligkeiten zu Wasser und Lande auffhören/ und beyder-

seits

1699.

1699.

seits Unterthanen in guter Freundschaft und Verständniß mit einander leben. Damit auch die Gouverneurs an den Grängen von diesem Stillstand der Waffen benachrichtiget werden können/so ist beyderseits beliebet worden/eine Zeit von 30. Tagen von wegen der Provinzien Bosnien/ Albanien/ Dalmatien: von 40. Tagen aber von wegen Candia und Morea/ und denen andern Frontiren in selbiger Gegend; Während welcher Zeit die hohe Pforte und die Republik Venedien jede ihres Orts ihr möglichstes thun wird/ zu verhindern/ daß diesen Artikeln/ welche möglichst sollen vollzogen werden/ nicht zuwider gelebet werde. Über dem bewilliget man beyderseits Unterthanen eine aufrichtige und allgemeine Amnestie und Verzeihung/ was vor eine That oder Verbrechen sie immer Zeit währenden Krieges mögen begangen haben/ daß selbige ganz und gar vergessen seyn/ und keiner von ihnen deswegen inskünftige angesprochen/ beunruhiget/ oder als ein Verbrecher bestraffet werden solle.

XVI. Wie lange gegenwärtiger Friede zwischen der hohen Pforten und der Republik Venedien währen solle/ soll alsdann ausgemacht werden/ wann man die Instrumenta des gegenwärtigen Tractats überliefern/ und die Plenipotentiarin von beyden Seiten zur unmittelbaren Unterschreibung besagten Tractats schreiten werden/ auff Art und Weise/ wie in besagten Artikeln wird enthalten seyn. Gleicherweise wird man wegen ein und anderer Verträge überein kommen/ welche man nöthig erachten wird/ die vollkommene Freundschaft und Verständniß zwischen beeden Theilen je mehr und mehr zu befestigen.

Stillstand
zwischen
Moscau
und den
Türcken.

Der Moscovitische Stillstands Vergleich endlich lautete an Türkischer Seite also:

Hier ist Gott/ der alles offenbarer/ der Mächtigste und Stärkste: Im Namen des barmherzigen Gottes/ der sich aller erbarmet. Die Ursache dieser wahrhaftigen Schrift/ und die Nothwendigkeit dieses aufgezeichneten Instruments/ ist diese: Durch die Gnade des Unvergänglichen HERREN und Schöpfers/ und des unsterblichen Stiffters des freyen Willens/ unsers HERREN Gottes/ dessen Ehre über alles erhoben ist. Durch ewige Bestätigung/ Zulassung und Begnadigung der Hochzuehrenden Mecha, und der Durchlauchten Medina Diener/ und des H. Jerusalems auch anderer H. Derer Beschützers und Regierers/ des Sultans beyder Reiche und Königes beyder Meere/ des mächtigen Beherrschers Egypten und Abissiner Landes/ auch des glückseligen Arabiens und Adanesischen Landes/ auch Esfarea/ Africana/ Tripolis und Tunis/ auch der Inseln Eypren/ Rhodis und Candien/ wie auch anderer Inseln des weissen Meers/ und Käysers zu Babylon/ Bosnien/ Laza/ Revan/ Tarsis/ Erzir/ Schersul/ Mussul/ Diarbekir/ Riza/ Damasco/ Aleppo/ Persischen und Arabischen Sultans der Landschaft Irachien/ Königs zu Schiristan/ Thurchistan/ Daghistan/ Trapsund/ Käysers der Länder Rum/ Zülchadria und Maras/ Käysers der Länder Tartarien/ Chirckassen und Abasien/ wie auch Erim und Desticapzac/ Käysers in Orient und Occident/ auch Anatolien und Numelien/ Besizers des Königl. Seils zu Constantinopel/ des beschützten Prussa und Adrianopolis/ und über diß Käysers weiltäufftiger Länder/ vieler Gegenden und Städte/ auch berühmtesten Herrschers/ Sultans der Sultaven/ Königs des Königs/ des Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten Herrn und Käysers/ der Zuflucht der Muselmänner/ Sultans des Sohns der Sultanen/ Mustafa/ des Königs Sultans Mechemets Sohn/ dessen Reich Gott verewigen/ und seine Herrschaft bis zum Gerichtstag erhalten wolle/ der Majestät des hohen Reichs; und durch den Vortrefflichsten unter denen berühmtesten Christlichen Fürsten/ und Auserlesenen unter den grossen Herrschern der Christlichen Directoren grosser Negotien der Christlichen Republicken, des mit dem Kleide der Grossen und Majestät vortrefflich ausgeziereten/ durch Beweisthum der Macht und Herrlichkeit Hochanschnlichen Ezaaren der Moscovitischen Länder/ und aller Russischen Provinzien/ Beherrscher und Besizer derer zugehörigen Länder und Städte/ den grossen Moscovitischen Ezaar Petrum Alexowiz, (dessen Grängen Gott mit Heyl und Glück krönen wolle.) Nachdem die eiliche Jahr hero gewesene Uneinigkeiten eine Ursache gewesen des gemeinen Elends beyderseits Unterthanen/ und derer/ so von beyden Theilen dependiren/ und Wir nun den Vorsatz haben/ daß alles wiederumb zu Friede und Einigkeit gebracht/ und der Zustand der Knechte Gottes in einen bessern Stand gesetzt werde/ so hat man in den Christlichen Grängen zu Carlowitz mit dem unter den Christen Durchlauchten und Hochgebohrnen Herrn Koscopio Bogdanowiz Voznizin, des Hocherwähnten Ezaars gevollmächtigten Commissario und Extraordinar-Besandten/ geheimen Rath und Lieutenant Bolchiz, von eben dem Ezaar zu den Tractaten und Friedensschluß in vollkommener Autorität Abgeordneten: Und denen/ so als gute Mediatoren dabey erschienen/ von dem Ruhmwürdigsten der Christlichen Potentaten und Zuflucht großer Voherrschers/ des Englischen/ Schottischen und Iriländischen König Wilhelm des Dritten/ und denen General-Staaten der vereinigten Niederlande/ (welcher Grängen Gott mit Heyl und Berechtigtheit krönen wolle) der Durchlauchten und Hochgebohrnen unter denen vornehmen Christen/ Wilhelm Lord Paget, Baron von Beaufort &c. und Herrn Jacob Collier, eine Zusammenkunft angestellet. Und ob schon beyde Partheien zu Frieden und Vereinigung geneigt gewesen/ so ist doch unmöglich gefallen/ daß in so kurzer Zeit/ bey Begränzung derer Dinge und Beschwerlichkeiten/ so guter Freundschaft und Nachbarschaft zuwider lauffen/ alles vollkommen und geziemend in gute Ordnung hätte können gebracht werden. Damit aber dennoch gegenwärtige Tractaten nicht zerrissen/ sondern weiter fortgesetzt/ und zu einem guten Ende gebracht werden möchten/ so ist auff Gutachten beyder Theile bewilliget worden/ daß vom 25. Decembr. an/ des Eintausend/hundert und zehenden Jahres/ am Tage der Geburt des Herrn Jesu Christi/ bis auff 2. Jahr der Termin gestellet werden solle/ binnen welchem dieser löbliche Tractat in gute Ordnung gebracht/ und zwischen dem Großmächtigsten Türkischen und Moscovitischen Reich/ durch Gottes des Allerhöchsten Gnade/ ein völliger Friede/ oder Stillstand der Waffen getroffen/ und die alte Freundschaft wiederumb erneuert werden solle. Dabeyo

dem

1699.

16

1699.

dem binnen diesem durch einmüthigen Schluß bestimmten Termino alles Streitens und Kriegen beyderseits abgethan seyn / und von den Moscovitern und Cosacken / so dem Moscovitischen Ezaar unterthänig / und andern / kein Einfall in die Grängen des Muselmännischen Reiches / noch in Erimund dessen Einwohner einige heimliche oder öffentliche Feindschaft vorgenommen werden: Ingleichen soll auch auff Seiten des Türckischen Reiches kein Kriegsheer / besonders aber der Erimische Han mit seinen Tartarn und Horden keinen Einfall vornehmen / und weder heimlich noch öffentlich denen Städten / Dörffern und Unterthanen / so dem Ezaar unterworfen / einigen Schaden zufügen. Und so etliche entweder heimlich oder öffentlich eintige Unruhe und Feindseligkeit wider diese Pacta und Bedingungen / so zwischen Uns aufgerichtet worden / vornehmen / und halbsittig darwider handeln würden / sie mögen auch seyn wer sie wollen / so sollen sie ergriffen / in Haft gebracht / und unablässlich gestrafft werden / damit auch auf nur ersehre Art und Weise / die Zeit über dieses Armistitii oder Stillstands der Waffen / alle Hostilität und Feindschaft gänzlich abgethan sey / und beyde Theile eine vollkommene Juncigung zum Friedens-Schlusse behalten mögen / so soll auch der Tartar-Chan / als ein Vasall des Türckischen Reiches / zu Errichtung dieses Friedens mit adjungiret werden. Und daß dieses alles von beyden Partheyen ratificiret und angenommen worden / hat hochgedachten Ezaars gevollmächtigter Gesandter und Commissarius, Krafft habender Mache und Autorität / dieses Instrumentum, so rechtmäßig und kräftig in Russischer Sprache beschrieben / übergeben: Und wir ebenfalls durch unsere Deputirten / Krafft deren gegebenen Mache und Gewalt / solches / als ein gültiges und rechtmäßiges Instrument / mit eigener Hand unterschrieben / und mit Unsern Insigeln bekräftiget / überantwortet.

An Moscovitischer Seite war dieses Instrument folgenden Lauts:

Im Namen des Allmächtigen und Dreyeinigen Gottes / zwischen dem Aller-Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Großen-Herrn Petrum Alexiowiz Aller des Großen / Kleinen und Weissen Russens Selbst-Erhalter / zu Moskau / Kiow / Wolodimer / Novogard / Ezaar zu Casan / Ezaar zu Astrachan / Ezaar zu Siberien / Herrn zu Plestow und Groß-Fürsten zu Smolensko / Ewer / Jugorien / Vernien / Biarka / Volgaria / Herrn vieler anderer und Groß-Herrzog zu Novogrod / der untern Länder zu Ezer-nichow / Nefan / Kostow / Jaroslaw / Belosernian / Ustoria / Dodorja / Comdunia / und Kaiserin der ganzen Mitlernächtschen Gegend / Herrn des Jverischen Landes / Ezaar der Carthaimenfer und Irusinenser / wie auch der Kobardinischen Dertter / der Circassen und Montaner Herrzog / und vieler andern Herrschafften / wie auch der Orientalischen / Occidentalischen und Mitlernächtschen Länder Väter und Großväterlicher Erben Nachfolger / Herr und Herrscher / seiner Majestät: und zwischen dem Aller-Durchl. und Großmächtigsten Großen-Herrn Sultan Mustayha Chan, dem Sohn Sultan Mehemet Chans, Herrn zu Constantinopel / des weissen / und schwarzen Meeres / Anatolien / Urumien / Roma-

nien / der Ehrenwerthesten Mecca und H. Medina zu Jerusalem / Egypten / der Abyssiner / Babylonien / Rica und Damastens Beherrscher / Käysern der Tartarn und Erimischen Horden / wie auch vieler andern Herrschafften / Königreiche / Städte / Insulen und Landschaften Käyser: Nachdem etliche Jahre her eintige Uneinigkeiten Ursach gewesen des großen Elends der Unterthanen und derer / so beyden Theilen unterwürffig seyn / und wir nun der Meynung seyn / daß alles wieder in Freundschaft und Wohlmeinheit / bey Erhaltung guter Policiey / auch in guten Stand gesetzt werden könne / so ist in den Erimischen Grängen zu Carlowitz eine Zusammenkunft angestellet worden / mit denen Durchl. und Hochgebohrnen / dem Auserwehleten Herrn Groß-Sanzler / Reis Mehmet Eskendi, und mit dem Auserwehleten Herrn geheimden Secretario Alexandio, aus dem alten Geschlecht Scarlati, Mauro Cordato, höchstgedachter Sultanischen Majestät Bevollmächtigten Commissarien und Extraordinar-Gesandten / zum Tractat und Friedens-Schlus mit vollkommener Autorität / durch Mittels-Personen der Allerdurchl. und Großmächtigsten Britannischen Majestät / und Hochmögenden General Staaten der vereinigten Niederlande / der Durchl. und Hochgebohrnen beyderseits Extraordinar-Abgesandten / Herrn Wilhelm Lord Pager / Freyherrn von Beaudefert &c. und Hr. Jacob Colyer / ic. daman dann beyderseits zum Friede und Stillstand der Waffen incliniret: Weil aber in so kurzer Frist unmöglich gewesen / bey Abthnung aller Feindseligkeiten / alles dasjenige / was gute Freundschaft und Nachbarschaft erhalten können / vollkommen und gebühlich in gute Ordnung zu bringen / so hat man / damit dieses gute Werk nicht zerrissen / sondern vielmehr fortgesetzt und zu Ende gebracht werde / beyderseits be-liebet / vom 25. Decembr. An. 1698. am Geburts-Tage Unsers Herrn Jesu Christi / auf die zwey folgende Jahre zwischen beyden höchstverwehnten Großen Herren und Potentaten einen Stillstand der Waffen zu schließen / damit binnen desselben die obhandene Tractaten in richtige Ordnung gebracht / und zwischen Seiner Ezaar. und Moscovitischen Majestät / wie auch der Sultans Türckischen Majestät / durch des Höchsten Beystand / entweder ein ewiger Friede oder auf zulängliche Jahre ein Stillstand der Waffen beschloffen werden möge / umb die alte Freundschaft zu erneuen. Wannenhero denn in dieser durch einhelligen Schluß bestimmten Zeit aller Krieg / Streit und Feindseligkeit auf beyden Theilen aufgehoben seyn soll / und von seiner Ezarischen Majestät Unterthanen / denen Moscovitern und Cosacken / wie auch andern / in die Muselmännische / Erimische und andere der Sultanischen Majestät zugehörige Länder / kein Einfall oder Feindseligkeit vorgenommen / auch weder heimlich noch öffentlich ihnen einiger Schade zugesüget werden soll. Ingleichen soll auch auff Seiten der Sultanischen Majestät / wider der Ezaarischen Majestät Lande und Unterthanen kein Kriegsheer / es habe Namen wie es wolle / eingeführet werden; vornehmlich aber der Erimische Chan mit seinen Tartarn und Horden sich gänzlich alles Einfalles enthalten / und weder heimlich noch öffentlich den Städten / Dörffern und Unterthanen in Landen Sr. Ezaarischen Maj. einigen Schaden zu-

1699.

fügen. Und so fern jemand entweder heimlich oder öffentlich sich würde gelüsten lassen / etwas widriges und feindseliges / so wider diese Constitution läufft / und unter uns auffgerichtet worden / vorzunehmen / welchem Theil auch die Widerspenstigen zugehören / so sollen sie ergriffen / ins Gefängniß gesetzt / und ohne einige Gnade unverantwortet zur Straffe gezogen werden.

Soll demnach auff besagte Weise und zur Zeit / da dieses Armistitium gelten muß / aller Streit und Feindseligkeit schlechter Dings abgethan und aufgehoben seyn / und von beyderseits zum Friedens-Schluss eine vollkommene Lust und Liebe / auch gänzlich Zuneigung erwiesen werden: Gestalt dann auch der Erimische Chan aus Pflicht gegen die Ottomanische Majestät / und seine Schuldigkeit zu bezeugen / mit zu diesem Frieden gezogen wird. Damit auch dieses von beyden Theilen angenommen / und beobachtet werde / dieweil hochgedachter Sultanischer Majestät vollmächtige Gesandten und Commissarien, aus mitgegebener Vollmacht und Autorität / das in Türkischer Sprache beschriebene rechtmässige Instrumentum, und aus dem eine Copiam in Lateinischer Sprach / eigenhändig unterschrieben und besiegelt übergeben; so habe gleichfalls ich auch Kraft meiner mitgegebenen Vollmacht / diese mit eigener Hand unterschriebene und mit dem Siegel bekräftigte / auch in Russisch und Lateinischer Sprache abcopirte Schrift / als ein richtiges und wahrhaftiges Instrumentum überantwortet.

Auffgesetzt zu Carlowitz Anno 1698. den 25. Tag des Monats Decembris.

Weilen dann auch vermöge des XI. Articels des Kaysers. Friedens- Tractats verabredet worden / das von beyden Theilen gewisse Commissarii solten ernannt / und von selbigen das Gränz- Werck in richtigen Stand gebracht / und alle sich etwa noch erregende Schwierigkeiten gütlich abgethan werden / so seyn hierzu Kaysers. Seite der Graf Marigli, und der Graf von Volekra abgeschickt worden; welche dann den 23. 13. Martii von Wien nach Peterwarden abgereiset / woben jedoch des Ersten Bagage unter Weges von Straßen- Räubern geplündert / und etliche seiner Bedienten niedergemacht / von selbigen Mördern aber nachgehends 2. zu Charisch ertrappt / und weil sie sich zur Wehre gestellt / niedergeschossen, und ihre Leiber auff Räder gelegt worden. Es wurde auch diesen Herrn Commissarien eine Convoy von 200. Pferden zugeordnet / welche während Gränz- Scheidung bey ihnen stehen solten / dergleichen bey den Türkischen auch geschehen / nicht weniger der Hr. General Rabutin auff den Siebenbürgischen / Herr General Graf Guido von Starbenberg / auff den Slavonischen / und andere Gränz- Commandanten auff den Croatischen Frontieren / dieser Limit- Scheidung beyzuwohnen beordert / weil die Türcken ihre Gränz- Bassen auch darzu ziehen wolten / nachdem aber diese nachgehends davon geblieben / so seyn selbige auch nicht erschienen: Weil dann die Türkische Commissarien sich indessen zu Belgrad auch eingefunden / so ward beyderseits ein Tag benennet / und den 16. 6. April zu Carlowitz der Anfang der Zusammenkunft gemacht worden / da dann beyderseits einander freundlich empfangen und umarmet / der Herr Graf Marigli auch die

Ernennte
Commissarien vom
Römisch-
und Türkischen
Kaysers zu der
Gränz-
Scheidung.

Türkische Commissarien mit einem schönen Pferde / künstlichen silbernen Uhren / Messern / und dergleichen beschencket; und von ihnen wiederum rare Türkische Zeuge und Leinwand zur Berehrung bekommen. Hierauff ist zu dem Gränz- Werck geschritten worden; Und wolten zwar die Türkische bald Anfangs einige Schwierigkeit machen / und den Ort Salankement zu ihnen in die Linie ziehen / um wegen des Einflusses der Theis in die Donau zu prävaliren / als ihnen aber remonstrirt worden / das dieses den Friedens- Tractaten klärllich zuwider / so haben sie davon abgelassen / und sich erklärt / alles und jedes nach dem Buchstäblichen Inhalt des Friedens- Instrumentis einzurichten / worauff dann die erste Linie unterhalb Titul herüber / und also bey 40. Schritt unter Salankement, mit Aufwerffung eines Grabens zu ziehen angefangen / und dazu von beyden Theilen die nahliegende Bauern / um diese Arbeit bis an die Bostroh zu versfertigen / angestellt worden; alle 100. Schritt ward ein Hügel auffgeworffen / und ein Markstein gesetzt / an welchem gegen diese Seite das Kaysers. und gegen die Türkische das Türkische Wappen zu sehen / und haben die Türkische Commissarii den ersten Markstein dem Hn. Graf Marigli zu setzen offerirt / den andern aber hat der Graf dem Türkischen behändiget / und ist also damit ferner bis an die Sau continuiert worden / wodurch ein groß Theil von der Landschaft Syrmien / samt dem Ort Mitrowitz Hn. Kaysers. Majest. zu gefallen; Von dar haben sich die Herren Commissarii nach dem Fluß Unna gewendet / und entstand zwar ein Disput, wegen der in der Sau bey Brod gelegenen Insel / welche aber Herr Graf Marigli behauptete / und ward also mit der Limit- Scheidung friedlich sergeföhren / und zugleich die in den Tractaten gemeldte Plätze und Palancken rasiret: Im Anfang des Monats Junii kamen sie schon über die Unna in Croatien / allwo die Kaysersliche in einige Schlöffer der anliegenden Graffschafften Lioca und Carabania Teutsche Garnisonen legten / und blieben Jessenowitz und Dubiza den Türcken das Schloß und Stadt Castanowitz aber Hn. Kaysers. Majest. wofelbst auff einem Berge eine Befestigung von fünf Bastionen sollen auffgerichtet werden. Hierbey gab es aber verschiedene Difficultäten / theils wegen einer kleinen Insel in der Unna gegen Jessenowitz über / theils und vornemlich wegen Novi, und dazu gehörigen grossen Districts / davon die Türcken gern einen Theil zu sich ziehen wolten; weil sie sich nun um deswegen nicht vergleichen konnten / so wurden Expresse an den Kaysers. und Türkischen Hof / absonderlich aber auch ein Courier an die hieselbst sich auffhaltende Hn. Mediatore abgefertiget / und diese Sache so lange ausgesetzt: Imittelst giengen die Hn. Commissarii über das Gebürge nach Silhum (Schlain) an die Curanna, welchen Fluß die Türcken völlig präzendirten / mit beyderseitigen Ufern / deswegen Hr. Graf Rabatta nach Wien gegangen / um Hn. Kaysers. Majestät hievon Nachricht zu geben / und Ordre einzuholen / jedoch erklärte sich endlich der Effendi, nach vielen gethanen Remonstrationen von der Curanna, und dem in derseitigen / nemlich gegen Carlstat liegenden Beyrath abzusehen; und solte darauff die Commission wieder vorgenommen werden / er bekam aber eine Ordre nach

Geschichte.

1699.

nach der andern/und insonderheit noch eine vom 12. 2. Julii, weder von der Prætenſion auff die Noviſche Dependenz / noch von der auff die Curanna abzuweichen / welches letztere ihm dann weil er / wie gedacht / schon andere Parole gegeben / und sonst gang vernünftig handelte / sehr mißgefallen / hat auch solches in einer darauff gehaltenen Conference gungſam zu verstehen gegeben: Weil aber nummehr diese beyde Differences zu schlichten den Höfen mißſen überlassen werden / so beschloß die Käyserl. Commission, nachdem sie zwey Tage bey Paschini an der Curanna still gelegen / ihren Weg auff den Berg Posina, um dem Venetianischen Commissario näher zu seyn / fortzusetzen / und schickte ihren Dolmetscher Mr. Dallman zum Effendi, ihm diese Nachricht zu bringen / und Erlaubniß zu begehren / durch die Ebene ihres Landes zu gehen / welches er aber aus Einreden anderer / untern Vorwand / daß denen Unterthanen das Graß und die Früchte verdorben würden / abgeschlagen. Den 20. 10. dito beurlaubten sich die Käyserl. Hn. Commissarii ad interim bey dem Effendi, dabey Herr Graf Marigli nochmals ihre unrechtmäßige Proceduren geahndet / und gegen alle daraus entstehende Inconvenienzen protestirt / dargegen der Effendi sich mit seiner Ordre entschuldigt / sagte gleichwohl zu / daß andern Tags zu folgen / hierauff giengen sie durch den Paß Schelave, über das hohe Gebürge in Carabonien / und schlugen ihr Lager im Thal Caranizza, und von dar weiter auf den Berg Groß Popine. Den 25. 15. dito kam ein Expresler vom Effendi mit Briefen / worinn er seine Ankunfft zu Serb zwey Stunden hiervon zu wissen that / und wurde Herr Lieutenant Neppus an den Venetianischen Commissarium nach Verlika und Dalmatien abgeschickt / auch inzwischen die Gränz-Scheidung / der dreyen in Croatien an einander stossenden Reiche / nemlich des Käyserlichen / Türckis. und Venetianischen abgehandelt / und nach vielen gehaltenen Discultaten endlich zur Richtigkeit gebracht: Dadam den 10. Aug. st. n. die Käyserl. und kurz darauff die Türckische Gesandte auff dem bestimmten Berg Weliko Birdo nach gehabter einiger Dispute, in dem diese gern einen andern Ort gesehen / der Graf Marigli aber diesen Platz tapffer behauptete / erschienen der Venetianische Gesandte Herr Grimani langere erst den folgenden Tag an / und geschah hierauff den 12. 2. die Gränz-Scheidung der Tripel-Contin; Wobey es doch diesem letztern sehr schwer ankam / als er auff diesem Berge das ganze Land / so er Jhr. Käyserl. Maj. und der Pforten abtreten sollte / umbſah / mußte es aber dabey lassen. Die Umstände von dieser Gränz-Scheidung seynd von der Käyserl. Commission vom 17. 7. Aug. aus ihrem Feldlager nächst an dem Fluß Zermania in Croatien in folgendem Bericht abgefaßt / welcher also lautet:

Nachdem die der drey interessirten höchsten Potentaten an erst gemeldtem Orte beyſammen befindliche Commissarii, nemlich der Römischen Käyserl. Majest. des Ottomannischen Groß-Sultans / und der Durchleuchtigsten Venetianischen Republik, wegen Festsetzung der dreyfachen Gränzen sich vereinigt / und einen endlichen Schluß getroffen / ist der 12. dieses Monats mit allerseits Verſieben zu Vollziehung dieses hochwichtigen Wercks angeſetzt wor-

den. An selbigem Tage in der Frühe machten sie sich sämtlich nach der hergebrachten Præcedenz auff / in Gefolge des sich dabey befindenden Adels / der Officierer und Soldatesque zu Pferde / in schöner und prächtiger Ordnung: Nach 4. Stunden kamen sie an dem bestimmten Ort / Namens Weliko Birdo oder Dick-Berg/an / auff dessen Höhe oder Gibel / (so die herum gefessene Inwohner Meduitia Klavilla nennen) als woselbst diese obgesagte dreyfache Angränzung zusammen stößet / die Ausmarckung fest gestellt werden sollte: Als sie dahin kamen / ruheten sie herinnen eine kleine Zeit unter des Käyserl. Commissarii Herrn Graf Marigli Gezelt aus / der sie mit allerhand Refraichirung tractirte; Mittlerweile zog die commandirte Käyserl. Miliz den Berg hinan / biß auff besagte Höhe oder Spitze / und stellte sich in guter Ordnung an Seiten des Käyserl. Territorii, bald darauff folgten alle vier Commissarii, nemlich der Käyserliche / die zwey Türckische / und der Venetianische / welche auff der Mitte dieser Berg-Höhe sich zwischen den Steinen niederließen / solcher gestalten / daß ein jeder auff dem jenigen Theil / so seinem Principalen angehöret / zu ſigen kam. Da selbst hielten sie / auff Veranlassung des Venetianischen Ministri, eine nochmalige Conferenz; und nachdem die noch in etwas übrig gewesene Difficultät völlig abgethan worden / schritt der Herr Graf Marigli zur Sache selbst / und erstattete dem Allerhöchsten die schuldigste Dancksagung / durch dessen unermeßliche Güte die glückliche Stunde nummehr erschienen wäre / in welcher diese drey vereinigte große Potentaten das Fundament zu einem auffrichtigen Frieden legten / als welchen seine Allmacht zum Trost und Erquickung so vieler höchst bedrängter armer Unterthanen / die so lang darnach geseuffnet / mildiglich verließen hätte. Worauff die übrigen Commissarii als gleichsam in einem Echo sich hören ließen / und mit vielen wolgemeynten Expressionen einander zu dem erlangten Frieden Glück / Segen / und sörderst guten Bestand anwünschten. Als solches vollendet / stunden sie alle vier zugleich auff / umbarmeten und küßeten sich / und ließen gegen einander solche Zeichen einer auffrichtigen guten Verständniß und Freundschaft verspüren / daß die anwesende aus allerhand Nationen bestehende große Menge der Zuschauer eine herrliche Freude darob empfunden / und dieselbe mit einem laut erschallenden Jubel-Geschrey zu erkennen gegeben. Nach diesem nahm ein jeder von den ernannten Commissariis einen Stein / warff denselben auff einen schon vorhin ausgezeichneten gewissen Platz / zu einem unvergeßlichen Wahrzeichen dieser auff's neue besätigten Freundschaft / und wurden darauff also gleich von der in Ordnung gestandenen Miliz drey Salven nach einander gegeben / umb gegen einem jeden der compacificirenden Theile ihre Freundschaft zu bezeugen; welchem Exempel der Principalen Dero bey sich gehabte Officierer und andere Anwesende folgten / und vermittelst zusammen getragener Steine in kurzer Zeit einen solchen Hauffen auffrichteten / daß eine Pyramis von vier Klaffen breit und dick und zwey Klaffen hoch sich präsentirte; und von solcher Stein-Seule zogen sie zwey kleine angehängte trockene Mauerlein von eben dergleichen Steinen / umb die Käyserliche / Türckische und Venetianische Grän-

1699.

1699.

ken damit abzumachen. Diese Zusammenkunft und geysogene Handlung endigte sich mit einer herrlichen Mahlzeit / welche mehr ernannter Graf Marigli öffentlich anstellte / die dann zu männiglichem Vergnügen und solcher Freude ausschlug / wie es in einem so hochwichtigen Werke die Ehre des grossen Gottes / und der Röm. Käyserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn preiswürdige Thaten meritiern und erfordern.

Geht also die Käyserl. Gränge in gerader Linie vom Punct der Tripel-Confina vier Stunden fort / bis auff den Berg Puzack, und von dannen über das völlige Gebürge Monte Popine bis an Vossnien / also / daß die eine Helffte samt dem Terrain linker Hand drey Stunden weit dem Römischen / die andere Helffte aber dem Türkischen Käyser verbleibe / Und fehrete damit der Herr Graf Marigli wieder in das Lager Popine Minore, darauff sich die Herren Commissarii separirt / und sind die Käyserl. auff Peterwardein / die Türkische aber auff Belgrad gegangen.

Graf von
Dettingen
gehört nach
der Otto-
mannischen
Pforten.

Als auch vermöge des XVI. Artikels beliebt worden / daß zum Zeichen der Freundschaft beyderseits eine ansehnliche Gesandtschaft an einander schicken solten / so haben Ihr. Käyserl. Maj. den Herrn Grafen von Dettingen / gewesenen Käyserl. Principal-Commissarium bey den Türkischen Friedens-tractaten / zur grossen Ambassade nach der Ottomannischen Pforte / vermittelt eines Käyserl. Decrets / wirklich ernennet / anbey Befehl an die Hof-Cammer ergehen lassen / mit dem Herrn Grafen wegen der hierzu erforderenden grossen Unkosten / sowol zur Equipage als andern Nothwendigkeiten / zu tractiren / und die Geldmittel dazu herbey zu schaffen / der auch darauff Anstalt gemacht / die Reise anzutreten / und unter andern resolvirt / seine ganze Hofstatt auff Türkische Art zu kleiden / ungeachtet er vermöge des 17. Artikels in Teutscher Kleidung erscheinen könen. Und weil endlich in dem Monat Sept. alles zu der Abreise fertig und zu Stande gebracht war / so hielt hochgedachter Herr Graf von Dettingen den 26. 16. Sept. mit seinem völligen Comitatz in Türkischer Kleidung zu Pferde seinen öffentlichen Einzug in Wien durch den rothen Thurn / die Kärner-Strasse über den Graben und Kohlmarkt hinein zum Burgplatz hinein in folgender Ordnung : 1. Reitern zwey Courier. 2. Der Stallmeister / welchem 8. Hand-Pferde nachgeführt wurden. 3. Fünffzehn Edel-Knaben / 3. 3. in Silber-gestickten Kleidungen und hellrothen Ober-Röcken von feinem Tuch / wie auch sammeten Mützen. 4. Der Hofmeister / Herr Rittmeister von Sailer. 5. Ach Trompeter und ein Pauker / wie die Edel-Knaben gekleidet. 6. Sechs Hautboisten zu Fuß. 7. Bediente der Cavallieren / Musici, des Hn. Grafen Cangley und Hof-Bediente / in unterschiedlichen Farben alle schön Türkisch gekleidet / bestehende in 54. Personen. 8. Der Leib-Medicus D. Brand und ein Chirurgus. 9. Des Herrn Groß-Vortschaffters 2. Capellane / Ord. S. Benedicti in violblauen Röcken und Mützen. 10. Der Marschall / Herr Adolff von Grumbach / Obrist-Wachmeister vom Marigli'schen Regiment. 11. Eine rothe Standart / welcher 12. Edellenten / namentlich Baron von Braun / Herr von Gallen / Baron

Schmidt / Herr Quarient / Herr de Boge / Herr von Mayershofen / Herr von Gnessen / Herr von Zillerberg / Herr von Zusche / Herr von Raht / Herr von Hillebrand / und noch ein anderer / in prächtigem Aufzug und Kleidungen gefolget. 12. Der Legations-Secretarius Herr von Macari, der Röm. Käys. Maj. Hof. Krieges-Raht / und der Secretarius der Orientalis. Sprachen / Herr von Lakowitz / zwischen beyde ritte der Hr. Simbertus Abt zu Neysheim / Praelatus Domesticus des Herrn Groß-Vortschaffters. 13. Hr. Dominicus, Graf von Dettingen / des Hn. Groß-Vortschaffters Herr Sohn / welcher eine weisse Standart führete / dem zur Rechten ritte der Herr Graf von Kolloniz / und zur Linken der Herr Graf Bruner. 14. Hernach folgerten der Herr Graf von Dietrichstein / Herr Graf von der Lippe / und Herr Graf von Ziwirb. 15. Herr Graf von Syringenstein / Herr Graf Ludwig von Singendorf / Herr Graf von Thun. 16. Herr Graf von Anckenstein / Herr Graf von Kueffstein / Herr Graf von Mostig. 17. Herr Graf Adolff von Singendorf / hernach der andere Vortschaffter / Herr Graf Carl Ludwig von Singendorf. 18. Se. Durchl. Herr Adolph August / Herzog zu Holstein Plön; alle waren mit Gold und Silber stuckenen Kleidern / Sammetenen / oder sonst kostbahren Ober-Röcken angethan / auff den besten Pferden mit kostbahren Säbeln und Türkischem Gewehr versehen. Diesen folgete 19. der Herr Wolfgang Graf zu Dettingen / der Röm. Käyserl. Majest. wirklich Geheimer Raht / Reichs-Hof-Raths-Präsident, Cammerer und Groß-Vortschaffter zu der Ottomannischen Pforten / auff einem schönen Kappen / eine grosse rothe Sammete Zobel-Mütze / mit einem köstlichen mit Diamanten versehenen Reizerbusch / auffhabend. Seine Kleidung war von feinstem Goldstick / der Ober-Rock mit Zobel durchaus gefüttert / also daß er hinten über den halben Rücken und auff den Seiten herab gehangen. Das Pferd war mit einem kostbahren Zenge auffgezäumet / mit einer Türkischen reich-gestickten Schabracke / am Sattel-Knopff zur Rechten hing ein mit Diamanten versetzter Pusican und zur Linken ein Pallasch in einer kostbahren Scheide / welches alles ein herrliches Ansehen gegeben. 20. Vor und um Se. Hoch-Gräffl. Excell. giengen 30. Laqueyen in der Liberey mit Türkischen Hacken / und aufer diesen zu beyden Seiten in gleicher Linie 30. Trabanten / welchen 2. grosse Fahnen vortragen wurden. Diese trugen Helleparten von schön aufgearbeitetem und polirten Stahl / seynd auch alle denen Laqueyen gleich gekleidet gewesen / nemlich von rothem Tuche / mit gelben Bünden und Mützen / wie auch gelbem Futter. 21. Diesen folgten noch unterschiedliche Bediente. 22. Hernach wurde von 6. schönen Dänischen Pferden des Herrn Groß-Vortschaffters Leib-Wagen gezogen / welcher in und auffwendig mit Carmesin Sammet / und mit breiten güldenen Vorten reich verbrämt war. 23. Zwey andere Wagen desselben / jeder mit 6. Pferden bespannet. 24. Der Cavallieren und mitreitenden Herren Carossen und Wagen / welche diesen schönen Aufzug beschloffen haben.

Auff der rothen Standart war auff einer Seiten des Herrn Groß-Vortschaffters Wapen / und auff

1699.

etc

1699.

der andern ein offener Helm auff einem grünen Felde/ nebst einem in und umb denselben fliegenden Bienen- schwarm/ mit der Aufschrift: Mella post bella. Auff der Leib- Standarte war auff einer Seite das miraculose Bild der H. Jungfrau Marien zu Al- ten-Deutingen / auff der andern ein Adler mit dem Ungarisch, Böhmisch, und Oesterreichischen Wa- pen/ alles mit Gold und Silber reichlich ausgearbeitet.

In solcher Ordnung kamen sie in die Käyserl. Burg/ allwo der Herr Groß-Vortschaffter abgestie- gen / und von allen mitgerittenen Cavallieren und Edlen begleitet die große Stiege hinauff gegangen/ und nachdem er zur Käyserl. Maj. durch den Herrn Obrist-Cämmerer eingeführet worden / hat er aller- höchstgedachter Käyserl. Majest. die Hand unterhän- nigst geküßet/ und nach einiger Unterredung die Gna- de begehret / daß auch die andere Cavalliers/ Edelente und obere Bediente des Handlusses gewürdiget möchten werden / wozu selbe dann auch gnädigst ge- lassen worden. Nach diesem erholte der Herr Groß- Vortschaffter auf vorhergehende Weise die Abschieds- Audienz bey Jhr. Maj. der Käyserin / bey der Kö- nisch- und Hungarischen Königl. Majest. wie auch Sr. Hochfürstl. Durchl. Erz- Herzog Carl: wor- auff er sich in voriger Ordnung wiederumb durch die Stadt in Dero aussershalb liegenden Garten begeben/ allwo alle Cavallier / hoch und niedere Officier / von ihm unter Trompeten und Paukenschall / auch an- derer Music / köstlich und herrlich tractirt worden.

Den folgenden Tag besichtigten Jhr. Käyserl. Majest. und Königl. Maj. die kostbare Präsenten/ welche für den Türckischen Hof solten mitgenommen werden / und in der Käyserlichen Burg aufgestellt / und etliche Tage öffentlich gezeigt worden: Selbige waren an Gold- und Silber-Arbeit sehr künstlich und köstlich ausgezieret / und mit den raresten Uhr- wercken zusammen auff eine Million geschätzt / wel- che dem Sultan/ der ersten Sultanin/ der Sultanin Valide / dem Groß-Bezir / dem Mustafa / den sieben Beziern / und den beyden Türckischen Bevollmäch- tigten bey dem Friedensschluß / Iskendi oder Groß- Sängler und Mauro Cordato, überreicht werden solten/ so in folgenden Stücken bestanden:

I. Vor den Groß-Sultan ein zierlich vergülde- tes sauber gerieben rundes Tischblatt mit Handheben auf Kugeln stehend; Ein dergleichen ovales Tischblatt. Ein weiß geriebener Kamin-Rost mit einem derglei- chen großen Kamin-Schirm. Zwey große Kühl- Kessel / 12. niedrige Seridons mit 12. Serondels/ jedes mit 6. Lichtern/ zwey ganz vergülde- te godronir- te Gießbecken und Kannen/da das Wasser abrinnen kan. 6. Caffee-Geschirre / auff sonderliche Manier gerieben und godronirt. 12. Halb vergülde- te Ser- ber-Schüsseln mit Deckeln und Sottocope. 6. Halb vergülde- te Flaschen mit Ketten. 2. Große weiß ge- triebene Tassen. 2. Dergleichen schöne Rauchfässer. 6. Weiß- getriebene Blumen-Krüge. 1. Groß weiß- getriebene Brassier. 6. Weiß- getriebene Wand- leuchter mit Spiegeln / ein Spanisch Salz- und Rauchfäß mit Zugehör / 6. Stück extra reiche Drap d'Or mit bordirten Blumen und Farben/ über jedes Stück ein Karmesin-sammeter Sack / mit breiten Gold- und silbernen Borden verbrähmet. 6. Stück dergleichen Drap d'Argent: Ein großer ganz sil- berner Spring-Brunn von geriebener Arbeit/ über

100. Marck Silber schwer / mit einem künstlichen Wasser- und Spielwerck. Eine große Perpendickel- Uhr von schön getriebener Arbeit/ oval, Viertel- und Stunden schlagende. Ein groß künstliches Werck mit geriebener Arbeit / samt einer Kugel und Spiel- werck/ auch Nacht-Uhr. Eine künstliche Kugel-Uhr von Silber / die sich selbst auffgezogen. Eine große silberne Englische Wandel-Uhr/ 4. Wochen gehende/ so gleichfalls Viertel und Stunden/ auch von sich selber geschlagen: Item eine ganz silberne Viertel-Stock- Uhr mit dem Perpendickel. Ein Schreib-Tisch/ ein Spiegel/ 2. Uhr-Kasten / 2. Seridons / und Caffee- Tischgen von eingeleger Arbeit. Eine silberne Ka- min-Garnitur / ein kleine vergülde- te Caffee-Garni- tur/ ein silbernes Brettspiel.

II. Vor die Sultanin / ein ganz vergülde- ter ge- triebener Deckelkorb / ein dito weiß/ mit vergülde- ten Handheben / 1. ganz weiß ohne Deckel / eine große Spiegel-Uhr / 1. große silberne Tafel- Uhr mit dem Perpendickel / alles von Phylagran mit Steinen besetzt/ mit einem künstlichen Spielwerck. Ein ex- tra- schön mit Steinen besetztes Salanterie- Käst- lein.

III. Vor die Sultanin Valide ein sauber godronir- ter Caffee-Tisch mit zugehörigen Geschirren/ zwey zier- vergülde- te Blumen-Krüge/ mit extra nett- geschmelz- ten Blumen und Laubwerck. Zwey extra sauber zier- vergülde- te Wandleuchter / 4. silberne gestochene Kör- be/ ein künstlich Werck mit geriebenem Silber/ dabey eine Perpendickel- Uhr / eine künstliche Kugel/ auch Spielwerck/ 6. kleine May-Krüge von rothem Stein und geschmelzter Arbeit / 1. Silbernes Salanterie- Kästlein.

IV. Vor den Groß-Bezir ein ganz vergülde- tes godronirtes Gießbecken und Kanne / 1. weiß knor- ter Kühlkessel/ zwey weiß godronirte Seridons mit 2. Se- rondels/ 1. weiß getriebene große Tassen/ 1. weiß getrie- bener Korb ohne Deckel und Sottocope. 2. Weißge- triebene Caffee-Krüge/ 4. Geschirr/ das wohlriechende Wasser daraus zu sprühen / eine große ganz silberne Perpendickel Uhr/ Viertel und Stunden schlagende / alles von geriebenem Silber / dabey ein Spiel- werck.

V. Vor den Bassa zu Belgrad ein ganz vergul- detes Gießbecken und Kanne / 2. halb vergülde- te Ketten- Flaschen/ 2. vergülde- te Caffee-Krüge / 1. Geschirr zum Rosen-Wasser / 6. halb vergülde- te Serber-Schüsseln mit Sottocope / 1. große weiß getriebene Tassen/ 1. große silberne Perpendickel-Uhr/ künstlich von feinem Silber gerieben / Viertel und Stunden schlagende/ auch den Mondschein zeigende.

VI. Vor den andern Bezir/ ein ganz vergulde- tes godronirtes Gießbecken und Kanne / 6. halb vergülde- te Serber-Schüsseln mit Deckel und 6. Tellern/ eine groß- se ganz silberne Perpendickel-Uhr von geriebener Ar- beit/ Viertel und Stunden schlagende / eine viereckete Thurn-Uhr.

VII. Vor den dritten Bezir ein ganz vergulde- tes godronirtes Gießbecken und Kanne / 4. halb vergülde- te Serber-Schüsseln und 4. Teller/ eine große getriebene Scheiben-Uhr.

VIII. Vor den vierten Bezir ein ganz vergulde- tes godronirtes Gießbecken und Kanne / 2. Serber- Schüsseln mit 2. Tellern/ eine Englische Wandel-Uhr auf 3. Blocken schlagende / item eine Stock-Uhr.

1699.

XV. 3.

IX. Vor

Käyserl. Präsenten in die Pforten.

1699.

IX. Vor den fünfften Bezier ein verguldetes Gießbecken und Kanne / 2. Serbet-Schüsseln und 2. Zeller / 1. grosse silberne Scheiben-Uhr.

X. Vor den sechsten Bezier ein verguldetes Gießbecken und Kanne / eine weißgetriebene Schale / 2. halb verguldete Serbet-Schüsseln mit Tellern / eine ganz silberne Viertel Stock-Uhr mit dem Perpendickel.

XI. Vor den siebenden Bezier / ein verguldetes Gieß-Becken und Kanne / eine weiß getriebene Tasse / 1. Serbet-Schüssel mit einem Zeller / eine silberne Englische Wandel-Uhr / Viertel und Stunden schlagende.

XII. Vor den Musti. ein zierlich verguldeter / geriebener Korb mit Handheben / 1. Serbet-Schüssel mit einem Zeller / eine grosse silberne Wandel-Uhr / 4. Wochen gehende / und Viertel und Stunden von sich selbst schlagende.

XIII. Vor den Ekendi oder Groß-Cansler / 1. ganz verguldetes Schreib-Zeug / von sauber getriebener Arbeit / 4. silberne Wand-Leuchter / ein schönes Koffe-Trägerlein / eine grosse silberne Scheiben-Uhr.

XIV. Vor den Mauro Cordato, ein verguldetes Gieß-Becken und Kanne / 1. halb verguldete Serbet-Schüssel mit einem Zeller / 1. Feld-Uhr / schlagende und weckende.

Den 20. 10. Octobr. hat der Herr Groß-Vot-schaffter seine Reise wirklich angetreten / zu welcher 60. Schiffe zubereitet gewesen / und auff jedem ein schwarz und ein gelbes Fähnlein gestanden : Das Leib-Schiff des Hn. Groß-Vot-schaffters / war mit 3. schönen auspolirten Zimmern versehen / und mit einer Gallerie, auff welcher die Trompeter gestanden / ungleich mit 12. Fahnen gezieret / wie auch mit den 2. grossen Trabanten-Fahnen / derer Vordere schwarz und gelb mit einem doppelten Adler gewesen / die Andere weiß und roth mit der Heil. Jungfrau Marien Wilde zu Alten-Dettingen. Ist also nach genommenem Abschied von Seiner Gemahlin und Fräul. Töchtern zu Schiffe gegangen / und haben alle andere Cavallier mit denen am Ufer gestandenen Freunden sich gleichfalls geleset / und unterm Trompeten- und Paucken-Schall sich dem Donau-Strom anvertrauet.

Zu erst führen die 2. Courrier / darauff des Herrn Groß-Vot-schaffters Leib-Schiff mit 30. Rudern / und 2. Schiff-Mastern / alle roth mit gelben Binden und Mützen / Türkisch gekleidet / auff den übrigen Schiffen waren noch 200. Schiffleute ; Nach dem Hn. Groß-Vot-schaffter / führen gleich die 3. Cavallier-Schiffe / darauff die Edel-Leute und Edelknechten ; Und ferner / das Cansley-Schiff / Kuchel-Schiff / Keller-Schiff / Zollmeisch-Schiff und noch etliche andere Schiffe vor die übrige Bediente.

Bei Fortsetzung der Reise ward der Herr Groß-Vot-schaffter / an allen Orten / wo Er hin oder vorbeysam / als zu Presburg / Raab / Komorren / Gran / Ofen und andern herrlich / und mit Lösung der Stücke empfangen / und schickte an diesem letztern Ort einen Courrier an die Türkische Gränzen / um die Bewilligung von der Türkis. Gesandtschaft Ankunft zu Belgrad einzuholen. Gestalt dann der hiezu benannte Ibrahim Bassa sich fertig gehalten / um so bald er die eigentliche Zeit des disseitigen Aufbruchs vernemen würde / gleichfalls aufzubrecken / damit

sie zu gleicher Zeit an dem Ort der Auswechslung zusammen kommen möchten : Und weil dieselbe bereits über Nissa heraus gericket / so reiste der Herr Groß-Vot-schaffter ferner auf Futock, und von dar auf Peterwarden / woselbst er von den Hn. Generals Grafen von Stahrenberg und de Nehm complimentiret / und nebst dem Herzog von Hollstein-Plön und Grafen von Zinzendorf herrlich tractiret worden. Es ließ auch der Sera-skier von Belgrad mit Ablegung eines Compliments berichten / daß der Türkische Gesandte gleichfalls daselbst angelanger : Und wurden die Auswechslungs-Ceremonien / den 22. 12. Novemb. in des Hn. General von Nehm Behausung mit den Türken dergestalt verglichen : Daß erstlich dem Capigilar Chiaja, (welcher vom Sera-skier zu dieser Abhandlung depute und abgeschickt worden) wann er wieder zurück kehrete / ein Käyserl. Officier mit gegeben werden sollte / um den Ort zur Auswechslung zu sehen / daselbst solten zwey Säulen in gleicher Weite / und die Erste ungefähr 10. Schritt von der andern / die Andere aber in die Mitte der Gränze gepflanget werden / beyde Vot-schaffter solten Tags vorher eine Stunde von Salankement ihr Nachlager nehmen / und ihre Ankunft einander berichten / und was erwan noch erinnerlich wäre / vergleichen / sie solten beyde auch mit 2000. Pferd unter jedes Theils gewöhnlicher Feld-Music, bis auf 50. Schritt an die äußerste Säule begleitet werden / da dann die beyde Gränze Generals (Graf Guido von Stahrenberg / und der Türkische Seraskier zu Belgrad) als hierzu verordnete Commissarien / jeder mit einem Besolge von 8. bis 10. Officieren / zugleich bis auff 3. oder 4. Schritte von der mittleren Säule zusammen reiten / daselbst zugleich absteigen / bis an die mittlere Säule gehen / daselbst ein jeder Commissarius den seinen bey der Hand nehmen / und nachdem die Herren Vot-schaffter einander complimentiret / solchen dem andern überliefern / welche darauff bis zu den Troupen an die äußerste Säulen gehen / die Herren Commissari aber ihnen ihre Pferde geben lassen / und zu ihren Troupen zurückreiten / wann auch der beyden Vot-schaffter suite angekommen / so sollen beyde Theile in guter Ordnung fort und zurücke marchiren. Jeder Commissarius sollte den ihm übergebenen Vot-schaffter eine Stunde Weges begleiten / sich alsdann beurlauben / und der Käyserl. nach Esseck / der Türkische nach Belgrad voraus gehen / bis dahin auch die begleitende Wittig bey den Vot-schafftern bleiben sollte / und würden die Käyserl. Schiffe zugleich längst der Donau folgen / um sich derselben nach Belieben bedienen zu können. Wann die Vot-schaffter zu Esseck und Belgrad angekommen / solten sie von einem dazu verordneten vornehmen Officier unter dreymahliger Lösung des Geschüzes und im Gewehr stehender Garnison bewillkommet werden / und folgenden Tags den Gouverneurs eine Visite geben / welche sie mit allen Ehren empfangen würden ; bey der Abreise die Geschüze gleichfalls dreymal / wie bey dem Einzug gelöst werden / und also dieselbe ihre Reise nach beyden Käyserl. Höfen fortsetzen.

Den 4. Decembr. N. E. marchirten die Dragoner vom Savoyischen Regiment und Collovische Husaren / allerwohl mündiret durch Peterwarden nach Carlowitz und Salankement. Am 5. des

Morgens

1699.

16

1699.

Morgens war eine Compagnie von dem Baron-Nehmischen Regiment an die Schiffe der Groß-Besandtschaft detachiret worden/ welche um 10. Uhr/ unter dreifacher Salve des Geschüzes von Peterwardein nach Carlowitz abstieff/ woselbst sie um Mittag/ und dann um 4. Uhr zwey Stunden von Salankement anländete/ allda sie auch übernachtet. Indessen marchirte die von unterschiedlichen Regimentern commandirte Cavallerie an den zu der Auswechslung bestimmten Ort. Den 6. kam man nach Salankement, woselbst auch oben besagte zwey Hn. Generals auf Saiken, unter Lobbrennung einiges Geschüzes selbiger Saiken, und des alten Schlosses ankamen: Dasselbst hörte man 12. Stücken/ so von den Türcken/ welche ihr Lager eine Stunde weiter drunten hatten/ nacheinander losgebrannt wurden/ und die Kaiserl. Cavallerie stund allda in ordentlichem Feld-Lager. Die beyde Hn. Generals/ da sie bey dem Herrn Groß-Besandten das Mittags-Mahl eingenommen hatten/ ritten mit 200. Mann zu Pferde/ so meistens Officirer gewesen/ aus/ es kamen auch verschiedene Türcken aus ihrem Lager in das Christliche. Gegen Abend fertigte der Hr. Groß-Vorschaffter den Herrn von Gallen/ mit dem Secretario der Orientalischen Sprachen/ Hn. von Lockowitz, zu der Ottomannischen Groß-Besandtschaft/ dero Ankunft zu notificiren/ ab: Eben um selbige Zeit schickte diese deswegen den Capicilar Chihatai ab; und sind diese Expressen der beyden Partheyen wohl empfangen und regaliret worden.

Am 7. des Morgens/ kam zu dem Hn. Groß-Vorschaffter ein Campigi Bassi aus des Beziers Lager/ und ein Seraskier von Belgrad mit einem Compliment. Indessen fiengen die Kaiserl. Truppen/ so wohl die Kürassier/ als auch die Dragouner und Husaren/ dann die zwey Compagnien zu Fuß/ aus ihrem Lager an den Auswechslungs-Ort zu marchiren an. Vorbesagter Hr. General-Zeugmeister Graf Guido von Stahrenberg conjungirte sich/ nach einer kurzen Unterredung mit dem Hn. Groß-Vorschaffter/ mit obberührter Cavallerie, in einem sehr schönen mit Gold-bordirten Habit; Vorher ritten die Trompeter und Heerpauker/ prächtige Hand-Pferde/ so auf das stattlichste gepuzet waren/ mit vielen Bedienten/ Pagen und Laquayen/ in kostbarer und schöner Liverey/ begleitet von einer grossen Anzahl Officirer/ welche alle magnifig aufgezogen. Und ritt solcher gestalt der Marsch weiter fort bis auf 69. Schritte ungesehr von der ersten Säule/ welche 20. Schritte von der andern stund. Zeit während dieses Marches sagten sich der Herr Groß-Vorschaffter bey den Schiffen/ mit Dero Hofstat und ansehnlichen Suite, in schon vorhin beschriebener Ordnung zu Pferde/ und ritten über den Berg bey Salankement. Da er nun gegen die Säule kam/ hatte er die Miliz beyder Partheyen im Gesichte und observirte den march des Ottomannischen Groß-Vorschaffters/ man nähete sich so fort gegen die Säule mit kleinen Schritten; ehe aber die beyden Groß-Vorschaffter allda anlangten/ abouchirten sich 3. oder 3. Schritte von der andern Säule die beyden zu der Auswechslung verordnete Commissarii zu Pferde/ als Kaiserlicher Seite der offgenannte Herr General-Zeugmeister Graf Guido von Stahrenberg/ und Türckischer Seite der Bezier von Belgrad. Und

weiln der Wind verhinderte/ daß sie durch die Dolmetscher einander nicht wohl hören konnten/ so ließ der Bezier 4. Sessel ohne Lehnen/ so mit silbernem Stiel bedeckt waren/ herbringen/ welcher sich beyde Commissarii, nachdem sie zugleich von den Pferden abgestiegen waren/ bedienten; Unterdessen waren die beyden Groß-Vorschaffter zu der ersten Säule angelanger/ woselbst sie auch zugleich von den Pferden stiegen/ und nachdem ein jeder Commissarius den Seiten bey der Hand genommen hatte/ führte er ihn zu der mittlern Säule/ und übergab allda der Herr General Graf von Stahrenberg den Herrn Kaiserl. Groß-Vorschaffter dem Bezier/ und dieser behändigte den Ottomannischen Groß-Vorschaffter dem Hn. General von Stahrenberg/ und recommondirten sich einander: Worauf beyde Groß-Vorschaffter zusammen traten/ einander die Hände gaben/ und eine freundliche Unterredung hielten/ wobey zugleich von beyder Theilen Miliz eine Salve gegeben worden.

Hierauf ward der March zu Pferde gen Belgrad fortgesetzt/ der Kaiserl. Groß-Besandte ritte auf der rechten Hand des Beziers/ so mit einer grossen Anzahl Spahi/ und andern Türcken begleitet war/ unter klarem Klang verschiedener Pfeiffen/ Paucken und anderer Kriegs-Instrumenten/ und machten die vornehmste Junge Türcken allerhand Exercitia auf der Strasse dem Hn. Groß-Vorschaffter oder Besandten zu gefallen/ welche auch samt Dero ganzen Suite mit Cofee regaliret worden. Gegen Abend kamen sie an des Beziers Lager/ und um 6. Uhr langeten auch die Schiffe an/ welche mit 200. Janitscharen auf Saiken begleitet worden/ diese gaben mit ihren Köhren bey der Anlandung eine Salve. Der Hr. Groß-Besandte setzte sich bey den Schiffen mit Dero Suite zu Pferde/ und ward mit andern Salven aus Stücken empfangen/ blieb auch die Nacht allda/ und ward bey ihm zur Abend-Mahlzeit ein Dchorbachi oder Colonel der Janitscharen/ welcher ihn bis Constantinopel, und auf dem Rückweg bis an die Gränz/ begleiten solte.

Folgende Nacht entstand ein ungestümer Wind/ welcher bis auf den 8ten zu Mittage dauerte; und weiln die Schiffe in Gefahr stunden zerscheidert zu werden/ mußte man sie an ein ander Ufer führen/ wovon das Schiff/ worauf die Ofen gewesen/ unbrauchbar worden. Nach der Mahlzeit ward die Reise weiter fortgesetzt/ und kam man bis eine Stunde von Semlin/ woselbst man des folgenden Morgens früh um 5. Uhr bey Mondschein abgereiset/ und gegen 8. Uhr zu besagtem Semlin angelanger/ allwo sich die Miliz der Janitscharen und Spahi conjungirte/ und begleiteten die Pferde den Hn. Groß-Besandten und deren Gefolg. Hierauf erhuben sie sich von dar nach Belgrad, und marchirten in guter Ordnung mit der Suite, auf beyden Seiten von Janitscharen und Spahi bedient; am Ufer aber giengen die Schiffe unter offmahliger Salve der begleitenden Saiken.

Nicht weit von der Stadt kam der Jüngere Sohn des Beziers/ die Besandtschaft zu complimentiren/ dann passirten sie vermittelst einer Schiff-Brücke die Sau/ von dar die Garnison, ungesehr 600. Mann zu Fuß und Pferde/ auf beyden Seiten bis an

1699.

Auswechslung beyder seit's Besandten.

die

1699.

die Drücke ihr Gewehr präsentirte: In währen dem March gab man eine Salve von 150. Schüssen aus der Bestung: Und nachdem sie auff selbiger dero Quartier zu nehmen kein Verlangen trugen/rücketen sie unter dieselbe bis an die Schiffe/welche sie mit allerhand Confituren versehen besanden: es waren auch einige Bassen zu dero Befehl da/welche ihr alle mögliche Höflichkeit erwiesen. Hierauff fertigte der Herr Groß-Gesandte seinen Hn. Sohn mit dem Herrn von Lockowig/und einigen Dienern/zu dem Bezier und Vice-Commendanten ab/Ihrenwegen für die genossene Ehre zu danken/welche mit kostbaren Schnupff-Tüchern regalirt worden/und darauf wieder zurück gekommen: Hierauff ward er zu der Tafel der 4. vornehmsten Bassen inuicirt/und allda mit kostbaren Speisen tractirt/ anbey eine treffliche Music präsentiret.

Den 10. des Morgens bekam der Herr Groß-Gesandte die Visite von vielen Türcken/ und gieng darauff umb 11. Uhr/dem Bezier eine Visite zu geben/wobey von den Schiffen an bis in die Bestung hinein und an die Treppe die Miliz im Gewehr gestanden/ und zugleich Salve aus den Stücken von der Stadt und Bestung gegeben worden: Als er hierauff vom Pferde gestiegen/ward er von zwey vornehmen Türcken unter den Armen gefasset/ und die Treppe hinauff geführt/ woselbst er von dem Obristen-Cämmerer des Bezier und andern Türcken/ hernach von zwey Bassen vor des Bezier Gemach angenommen/und hierauff von dem Bezier bewillkommet worden/welcher solchem nach sich mit ihm auff eine etwas erhöhte Bancq niedergesetzt/ ihm auch ein Küssen unterlegen lassen: Hierauff pflegen sie vermittelst des Dolmetschers/ Herrn von Lockowig/einige Unterredung/und ward darauff Coffé, Thee, Seibet, und dergleichen hergebracht/und solche weiter dem Herrn Groß-Gesandten und dem Bezier überreicht. Hierauff folgten wohlriechende Wasser und Rauchwerck/ welches die größte Ehre bey den Türcken ist. Eben dasjenige geschah auch den Cavaliers von des Herrn Groß-Gesandten Suite, welche hernach Befehl gaben/die dem Bezier verordnete Präsente zu bringen/wozu Sie noch ihres Orts eine Schale mit Salanterien thaten. Hingegen wurde der Herr Gesandte mit einem Türkischen von Zobel-Zellen gefüllterten Castran oder Roel/Dero Herr Sohn auch mit einem/ und die Cavaliers/Edelente und vornehme Officiers mit andern Geschenken regalirt. Nach diesem beurlaubete sich der Herr Groß-Gesandte/ und ward wie zuvor bis zu dem Pferde/welches auff das köstlichste mit einer Goldreichen Anrüstung ausgezieret/ und Ihme von dem Bezier war verehret worden/begleitet/auff welches er sich setzte/ und unter Losbrennung des Geschüzes zu dero Schiffen zurück kehrete.

Nach der Mittags-Mahlzeit ließ er dem Bezier einige Porcellan-Schalen mit Confect überreichen. Ingleichen wurden dem Vice-Commendanten die von dem Käyserl. Hof destinierte Präsente überlieffert.

Hierauff ist der Herr Groß-Gesandte den 11. 1. Januar. zu Wasser/weil bey währender nassen Winterszeit der Weg zu Lande fast unbrauchbar geschienen/gen Nicopoli abgefahren/und von der Türkischen Convoy längst dem Ufer begleitet worden: unterhalb Bidin aber seynd den 23. 13. dito durch einen grossen Sturm 10. seiner Schiffe zu Grunde gegangen/wovon nur 3. wieder heraus gezogen worden/doch ist kein Mensch dabey verunglückt/auch die Sachen meistens salviret worden. Von dessen fernerer Ankomme an dem Türkischen Hofe/auch wie der Türkische Abgesandte an dem Käyserl. Hofe angelanget/und daselbst empfangen worden/in den Geschichten des folgenden Jahrs weiter wird zu handeln seyn.

An Venetianischer See ward gleichfalls Anstalt gemacht/dero Gesandtschaft nach der Pforte zu schicken/wozu Anfangs der Herr Giovanni Lando/ und da sich dieser wegen Unpäßlichkeit entschuldiget/der Ritter Lorenzo Soranzo, so vor diesem mit unter den Gesandten in England gewesen/ernennet/ und ihm Herr Martin Imberti zum Secretario mitgegeben/ ingleichen die Präsente in schönen Silber-Geschirren/ kostbaren Goldgewürzten Juwelen/künstlichen Uhren/ und andern Artickeln bestehend/welche er mitnehmen sollte/ fertig gemacht worden. Darauff langeten Anfangs Julii ein Chiaus, ein Capigi, und ein Janitelchar mit drey Dienern/ und der Venetianische Dollmetscher Terzi mit seinem Sohn an/ so den Herrn Gesandten nach Constantinopel vergesellschafteten solten/welche man nach gehaltenen Quarta-traine in die Stadt ließ/ und auff der Republik Unkosten verpflegte/ und gieng der Herr Gesandte den 25. 15. Aug. mit den Türkischen Officieren/und einem Gefolg von 100. Personen zu Schiff/ und ward unter Losbrennung des groben Geschüzes von vielen Schiffen mit Edelleuten bis nach Malamocco begleitet/woselbst zwey Kriegsschiffe auff ihn gewartet/umb nach Constantinopel zu führen/und ist endlichen den 20. 10. Sept. unter Segel gegangen/und den 13. Nov. daselbst angelanget. Es ward auch der Ritter Francisco Michael, so vor diesem Ambassadeur am Käyserl. und Königl. Französ. Hof gewesen/zum Bailo oder Residenten in Constantinopel erwählet/ und als den 19. 9. Nov. derselbe noch vor der Abreise starb/ward diese Stelle dem Herrn Gesandten Lorenzo Soranzo gleichfalls aufgetragen.

Reichs-Geschichte.

Ebernburg ragt/dargegen dessen Possessor Herr von Eisingen/und einige Geldhülffe zu Erbau-

Nach diesen wird zuvörderst aus dem vorigen Jahre zu wiederholen seyn/was wegen Evacuation und Demolirung oder Aberrettung eines und des andern Orts in dem H. Röm. Reiche vermöge des Nistwielischen Friedensschlusses erzehlet worden: Und weil unter andern die Sprengung der Bestung Ebernburg darunter begriffen/ solche

auch der Baron von Sickingen der gemeinen Ruffe zum besten hatte geschehen lassen/nur daß er wegen Wieder-Aufbauung einer Behausung umb eine längliche Satisfaktion bey E. Hochl. Reichs-Convent angehalten: So ist dieses Orts weiter zu gedencken/das vorgedachter Herr Baron von Sickingens den 30. Maji deshalben noch weiter Ansuchung

1699.

Lorenzo Soranzo nicht als Venetianischer Gesandter nach der Pforte.

ung eines Ruffen/zu Begreifung angesetzt.

gerhan